

## Der Fürstlichen Residentz-Stadt Stuttgart, Erneuerte Feuer-Ordnung. 1750

Stuttgart: Cotta, [1750]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn840811012>

Druck Freier  Zugang





Small white rectangular label at the top right corner of the book cover.

*7. 51. 6*

~~XXVIII. III. 16.~~

A. 1. 2.

—  
—  
111-68.  
111-28.  
111-29. May  
111-12  
111-22.

Der  
Fürstlichen  
Residenz = Stadt  
Stuttgart,  
Erneuerte  
Steuer = Ordnung.

1750.



---

STUTTGART,  
gedruckt bey Johann Georg Cotta dem Jüngern,  
Hof- und Kanzley-Buchdrucker.

30

Handwritten title in Gothic script, likely 'Zur Geschichte'.

Handwritten title in Gothic script, likely 'der Stadt'.

Handwritten title in Gothic script, likely 'Zur'.

Handwritten title in Gothic script, likely 'Geschichte'.

Large handwritten title in Gothic script, likely 'Zur Geschichte'.

1750



Printed text at the bottom, likely a publisher's imprint, including the name 'J. K. J. J.' and 'Verlag'.

**S**ONSTTES Gnaden, Carl,  
Herzog zu Württemberg und Teck,  
Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heyden-  
heim, &c. Ritter des goldenen Vlieses, und des Löbl.  
Schwäbischen Kreyses General-Feld-  
Marchal, &c. &c.

**S**üßen hiermit zu wissen, welchergestalten Wir nach der Uns angelegenen Landes-Väterlichen Vorsorge vor Unsere treu-gehorsamste Unterthanen, theils aus Antrieb derer seit kurzen Jahren so wohl inn- als aufferhalb Unserer Fürstlichen Landen sich ergebener vieler leidigen Brand-Schäden, theils aber auch aus überzeugender Erfahrung, daß die hie und da eingeführte an sich nützliche und gute Veranstellungen bey würcklich sich ereignenden Feuers-Brünsten gleichwohlen um vieler einschlagender Hindernissen wil- len nicht haben bewerkstelliget werden können, Uns veranlasset gefun- den, auf Mittel und Wege bedacht zu seyn, wie so wohl bey gebrau- chend möglicher Vorsichtigkeit dergleichen Gefährlichkeiten abgewendet, als auch bey würcklich ausbrechenden Feuers-Nöthen, durch flügliche Veranstellungen weiterm Ubel vorgebogen werden möchte.

Gleichwie aber in dieser an sich zwar allgemeinen Landes-Angele- genheit gleichwohlen in Rücksicht auf die mancherley Lagen derer Der- ter, deren vorfindende Anzahl Einwohner, discrepante Verfassungen und andere beträchtliche Umstände, keine General-Verordnung vor samtliche Unserm Herzogthum und Landen zugehörige Ortschaften ge- macht werden kan; Also haben Wir hauptsächlich Unser Augenmerck hierunter auf Unsere Fürstliche Residenz-Stadt Stuttgart gerichtet, und zu dem Ende Unserer niedergesetzten Fürstlichen Policeny-Deputation aufgegeben, die unter Unsers in Gott ruhenden Herrn Betters, wey- land Herrn Herzogs Eberhard Ludwigs Vbden, Fürstlicher Regie- rung in anno 1716. publicirte Feuer-Ordnung vor die Hand zu neh- men, und solche nach denen sich geänderten Zeit-Umständen zu verbes- sern und zu vermehren.

Nachdem Uns nun von erstgedachter Deputation die hierunter gut- ächtlich geäußerte Gedancken gehorsamst angebracht worden, und Wir nach genommener sorgfältigen Überlegung die vorgeschlagene Verbes- serungen gnädigst ratificirt haben, auch nicht zweifeln, daß nicht nur bey deren sträcklichen Befolgung samtliche hiesige Inwohnere den wah- ren Nutzen von Unserer gnädigsten Gesinnung im Werck verspühren, sondern auch andere Gemeinds-Vorstehere, deren Vorsicht und Pflicht- Eifer Wir ohnehin in dergleichen Fällen ein und anders, nach jeden Orts Umständen und Thunlichkeit anzurichten und einzuführen gnä- digst

digst überlassen, zerschiedenes darnach werden anordnen können; Als haben Wir solch Unsere hierunter gnädigst verfaßte Willens-Meynung, zu männiglichs Nachachtung und Befolgung, in öffentlichen Druck bringen, und damit ein jeder desto leichter und zuverlässiger sich selbstem berichten könne, was ihme in seinem Theil zu allen Zeiten sorgfältig obliege, diese Unsere gnädigste Verordnung in folgende vier Haupt-Abtheilungen zergliedern lassen, nehmlich:

Haupt-Ab-  
heilung die-  
ser Feuer-  
Ordnung.

Erstlich: Durch was Mittel und Wege die Feuers-Brünsten, so viel nach menschlicher Vorsichtigkeit geschehen kan, zu verhüten seyen.

Zweytens: Wann wirklich Feuers-Brünsten entstanden, wie, und mit was vor Instrumenten denenselben zu begegnen und solche wiederum zu löschen.

Drittens: Durch was für Personen und in was Ordnung sothane Löschung und Dämpfung des Feuers hauptsächlich geschehen, und was sonst dabey nöthiges beobachtet werden solle; und dann

Vierdtens: Was nach gedämpftem Feuer zu observiren seye.

Und ist solchemnach hiermit Unser gnädigst und zumalen ernstlichster Befehl, daß nach dieser Unserer Verordnung alle und jede Inwohner dieser Unserer Residenz, wes Standes und Condition dieselbe auch immer seyn, oder unter welchem Foro sie stehen mögten, ohne die allermindeste Ausnahme oder Unterscheid der Personen, männiglich sich achten, besonders aber der Magistrat, und ein jeweiliger Praeses der von Uns gnädigst besonders angeordneten Feuer-Schau hierob sträcklich halten, und so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade und schwere Verantwortung zu vermeyden, ihr Amt ohne Furcht und Scheu nach Pflichten thun sollen. Betreffend nun den

### Ersten Haupt-Theil.

Erster Haupt-Theil. Nehmlich die Mittel und Wege, wordurch ein Feuer nach menschlicher Vorsichtigkeit abgewendet werden könne.

Amt  
der Hoch- und  
Nachtwäch-  
ter.

§. 1. So sollen vor allen Dingen die Hoch- und Nacht-Wächter zu gebührendem Fleiß angehalten, absonderlich aber denenselben befohlen werden, daß die Nacht-Wächter von Martini bis Lichtmeß, Abends von sieben Uhr bis Morgens um fünf Uhr, ferner von Lichtmeß bis Matthia, Abends von acht Uhr bis Morgens um vier Uhr, sodann von Matthia bis Georgii, Abends von neun Uhr bis Morgens um drey Uhr, von Georgii bis Bartholomai aber Abends von zehen Uhr bis Morgens um zwey Uhr, weiters von Bartholomai bis Michaelis von Abend um neun Uhr bis Morgens um drey Uhr, und endlich von Michaelis bis Martini Abends von acht Uhr bis Morgens um vier Uhr, alles inclusive verstanden, die Wache und ihren Ruff anfangen und endigen sollen.

§. 2. Und

§. 2. Und da die besonders bestellte Wind-Wächter bishero mit guten Nutzen gebraucht worden, so sollen dieselbe noch ferners beyhalten, und ihnen ernstlich eingebunden werden, daß sie alle Jahr-Märkte ohne Unterscheid, und dann, wann starcke und ungestümme Sturmwinde wehen, ihre Wache halten, und nicht nur im Fortgehen auf denen ihnen angewiesenen Strassen das gewöhnliche Zeichen mit dem Stock geben, sondern auch besonders in denen Kreuz- und zusammen stossenden Strassen stehen bleiben, sich überall wohl umsehen, und wann sie einen ungewöhnlichen brandigen oder glimmenden Rauch und Geruch spühren, oder gewahr würden, demselben so lange nachgehen sollen, bis sie, wo er entstanden, erfahren, und wann sie vermuthen, daß irgendwo ein Brand-Schaden zu besorgen, bey ihrem Eyd und Pflichten schuldig, und in Krafft diß befehligt seyn, an solchem Haus anzuklopfen, die Leute darinnen aufzuwecken, und zu sorgfältiger Aufsicht zu ermahnen, oder, da Gefahr und Noth vorhanden, auch die benachbarte aufzumuntern, so dann es in Eyl dem Stadt-Vogt-Umt anzuzeigen, und dessen weitem Befehl nach zu geleben.

Umt  
derer bestel-  
ten Wind-  
Wächter.

§. 3. Demenächst hat der Stadt-Magistrat sonderheitlich ernstlich darauf zu invigiliren, daß von denen hiesigen Inwohnern und Privatis keine Wasch-Gerechtigkeiten, Pasteten- und Bach-Defen, Brandtwein-Wasch-Brau- und andere zum Unschlitt-Saiffen- oder Lichtermachen gebrauchende Kessel und Feuer-Stätte, sie haben Namen, wie sie wollen, desgleichen Schmirz-Dörrinnen, und Rauch-Cammern, ohne vorgehende desselben Bewilligung und vorher eingenommenen Plagenschein, der Bau-Ordnung zuwider, an schädlichen und wider alle Gefahr nicht genugsam verwahrten Orten aufgeführt werden.

Magistratus  
solle keine ge-  
fährliche Feuer-  
er-Stätten  
anzurichten  
erlauben.

§. 4. Dafern aber sich ergeben sollte, daß hie oder da von denen Eigenthums-Herren, ohne des Stadt-Magistrats Erlaubnis dergleichen gefährliche Einrichtungen gemacht worden wären, sollen selbige keineswegs geduldet, sondern sogleich, ohne Ansehen der Person, sie gehören, wem sie wollen, bey der darauf in der Bau-Ordnung gesetzten Legal-Straffe von zehen Gulden, weggesprochen, und gänzlich abgeschafft, auch nach Beschaffenheit von der Feuer-Schau sogleich eingeschlagen, auch in die Feuer-Mauern keine Luft-Löcher errichtet, noch vor das künfftige geduldet werden.

Die ohne Erlaubnis aufgerichtete gefährliche Feuer-Stätten sollen weggesprochen und eingeschlagen werden.

§. 5. Damit aber auch der allhiesigen Inwohnerschaft dergleichen höchstnöthige Feuer-Stätte und Gelegenheiten zum Waschen, Hefenbrennen, Lichtermachen und dergleichen nicht abgehen, so solle der Stadt-Magistrat derley Feuer-Stätte an unschädlichen Orten zum Gebrauch derjenigen Personen, welche keine dergleichen berechnigte Gelegenheiten und Feuer-Stätten haben, anrichten, und um billigen Zins (welchen man zum Unterhalt solcher Gebäude hernach anzuwenden hat) verleyhen, denenjenigen Eigenthums-Herren aber, welche dergleichen Gerechtigkeiten eigenthümlich besitzen, solle bey Verlust solcher ihrer Gerechtigkeit nicht erlaubt seyn, dieselbe weder gratis noch um Zins andern

Magistratus  
solle die nöthige Feuer-Stätten an unschädlichen Orten anlegen, und um Zins verleyhen.

zu verleyhen, sondern sich damit begnügen, daß sie ihre eigene Commodität dabey genießten können: Wie dann auch

Die erlaubte neue Feuer-Stätten sollen von innen besessenen Maurer-Meistern gerichtet werden.  
 §. 6. Wann in Zukunft neue Feuer-Stätte zu erbauen und einzurichten erlaubt wird, gleichwohl den bauenden keineswegs ohne vorhergehende Anzeige bey dem Feuerschau-Amt gestattet werden solle, solch Bauwesen durch unbekanntes fremdes Gesind oder Land-Meister, sondern durch allhier verburgerte Maurer-Meister, welche, wann es noch nicht geschehen, hierzu expresse zu instruiren seynd, mithin auch nicht durch dero Gesellen, ohnwissend ihrer Meister zu keiner Zeit, unter obgemeldter Legal-Straffe, fertigen zu lassen.

Alle Feuer habende Spezies sollen außerhalb der Stadt aborirt und verarbeitet werden.  
 §. 7. Und wiewohlen Wir denen Buchdruckern, Buchbindern, Leinwanddruckern, Sailer, Mahlern, Tysern, im gleichen denenjenigen, welche Dehl sieden, Schwefel, Terpentin, Karchsalben, Pechring und Jackeln machen, in solch ihren Handthierungen keinen Eintrag zu thun, sondern vielmehr allen möglichen Vorschub zu machen gnädigst gemeynet seynd; So solle doch hierunter mit aller möglichsten Vorsicht und Behutsamkeit zu Werck gegangen werden, und wann in ihren eigenen Häusern keine genugsame sichere Gelegenheit zu Feuer-Stätten, als weßwegen die Feuerschau den benöthigten Augenschein einzunehmen, ausfindig gemacht werden könnte, so sollen sie dergleichen Arbeiten außer der Stadt in denen von dem Magistrat hierzu anzuweisenden Gelegenheiten vornehmen.

Die Camin und erlaubte Feuer-Stätten sollen sauber und rein gehalten werden.  
 §. 8. Obwohlen auch ein jeder sorgfältiger Haus-Vater von selbst fleißige Acht haben wird, daß die gebrauchende Camin und erlaubte Feuer-Stätte sauber und rein gehalten werden, so sehen Wir Uns bey der zu Tage liegenden Unachtsamkeit und Fahrlässigkeit so vieler mit unterlauffender Haushälter, sonderheitlich aber bey der so oft angezeigten Widerspenstigkeit mancher Einwohner gegen die gefeszte Säuberung derer Caminen, dennoch gemüßiget, die vormalige ergangene Verordnungen hiermit neuerlich zu wiederholen, der gestalten, daß, wofern eine oder andere Haushaltung sich bey Ankunfft des Schornstein Fegers der nöthigen Säuberung derer Camine, Schornsteine, und anderer Rauch-Fänge widersetzen würde, da sie doch nach denen ergangenen General-Verordnungen, welche keine Exception leiden, wo zumalen starck gefeuert wird, alle viertel Jahr, oder wo es die Nothdurft so bald nicht erheischen würde, wenigstens doch alle halbe Jahr gereinigt werden sollten, die Schornstein-Feger solche in ihren besonders zu haltenden Registern und Quartal-Büchern notiren, und der Feuer-Schau anzeigen und übergeben sollen, damit selbige das nöthige zur Sicherheit beobachten, auch aus dem Register die eingeschlichene Fehler ersehen, und solche so fort entweder selbst ex officio abthun, oder aber bey Gericht anzeigen könne. Wie dann auch

Die Rauch- und Saiffen-Wäschen sollen nicht in denen Küchen  
 §. 9. Die Rauch- oder starcke Saiffen-Wäschen und andere dergleichen Feuers halber gefährliche Arbeiten an keinem andern Ort, als an denen privilegirten und erlaubten Feuer-Stätten, am allerwenigsten

sten aber in denen Röchinen, bey Vermendung der darauf gesetzten Le- gal-Straff von zehen Gulden, verrichtet werden sollen. nen verrich- tet werden.

§. 10. Und da die tägliche Erfahrung lehret, wie theils ohnsorg- liche Haus-Müthern und Dienstbotten die aufzuhobende Asche gar schlecht versorgen, selbige in ohnverwahrten Häfen bald hier bald da in einen Winkel des Hauses verstecken, auch wohl gar in hölzernen Böll- ten auf die Bühne stellen, oder in andere gefährliche Orte aufschütten, so solle solches alles durchaus abgestellt, und hiemit gnädigst verord- net seyn, daß die auf denen Röchin, Herdten und in denen Defen oder andern Feuer-Stätten vorfindende Asche vorderist in absonderliche Hä- fen gethan, und mit einem eisernen oder irdenen Deckel, damit der Wind solche nicht ergreifen und zerstreuen könne, zugedecket, sodann ererst, wann sie erkaltet, und die mit untergemengte glühende Kohlen ertödtet, in ein mit einem doppelten Bödelen wohl verwahrtes Aschen-Haus, worinnen besonders auch die Schwellen mit einem Mauerlen wohl be- deckt seyn müssen, verwahrt und aufbehalten werden solle.

§. 11. Auch sollen alle Inwohner, insonderheit aber diejenige Handwercksleute, so der Kohlen sich bedienen müssen, selbige vorhero, ehe sie solche an End und Orten schütten und aufheben, fleißig visitiren, ob nicht etwa noch was glühendes darunter befindlich seyn mögte? sodann dieselbe in gute Verwahrung bringen, damit nicht leichtlich eine Gefahr daraus entstehen könne. Ingleichen sollen Wie die Kohlen zu verwahren.

§. 12. Die Ofen-Thürten alle Nacht fleißig zugemacht werden, damit keine Ragen darein kommen, und das empfangene Feuer nachma- len in den Hanf, oder auf Holz, Keyßach, Stroh- und Heu-Bühnen vertragen, und dadurch eine Feuers-Brunst erregen können. Verwah- rung der Of- fen-Thürten

§. 13. Und weilien absonderlich wahrgenommen worden, daß die Caminer nicht aller Orten wohl verwahrt, sondern zum Theil gar zu eng, andere aber mit hölzernen Balcken so nahe durchzogen, daß dadurch ein Feuer sich verborgen halten, oder doch die nöthige Säuberung wegen all- zuengen Schlauchs nicht füglich bewerkstelliget werden kan; Als wird denen zur Feuer-Schau besonders bestellten Personen hiemit ausdrück- lich aufgegeben, daß sie bey ihren jährlichen Visitationen hierauf fleißige Acht haben, die vorfindende Fehler denen Eigenthümern anzeigen, und deren Verbesserung ihnen auferlegen, gleichwohlen aber solche samtliche schadhafte und gefährliche Caminer wohl notiren, und eine richtige Verzeichnis davon so wohl zur Fürstlichen Policity-Deputation, als ei- nem jedesmaligen Præsidio der Feuer-Schau, als welcher, Krafft seines Staats über alle Inwohner der allhiefigen Fürstlichen Residenz ohne Unterscheid des Fori authorisiret, übergeben sollen, damit von selbi- gen die Klenderung und weitere Gebühr besorget, allenfalls auch mit Be- drohung und würcklicher Ansetzung willkührlicher Straffe, ohne Anse- hen der Person, fürgegangen werden könne. Wann aber neue Cami- ner aufgeführt werden, sollen dieselbe von dritthalb bis drey Zoll dicken Backen-Steinen, welches besonders darzu zu verfertigen, und zwar nach

Beschaffenheit, wenigstens drey bis vier Schuh über den Fürst, so viel möglich, starck aufgeführt, und in dem ersten Stockwerck, ohne Obrigkeitliche Erlaubnis nicht ligend oder gekrümmt noch überlegt oder schräg gemacht, auch in denselben ein Schieber von Sturz-Blech mitten eingezogen, oder oben unter dem Camin-Hut ein Fall-Deckel von doppelten Sturz und eisernen Rahmen gemacht, und also eingerichtet werden, daß solche im Fall sich entzündenden Camins fürgeschoben oder zugezogen, und dadurch die Communication der Luft des obern mit dem untern Theil des Camins benommen, und folglich dem Feuer desto leichter begegnet werden kan. Und gleichwie dergleichen eiserne Schieber oder Fall-Deckel alle in Unserer hiesigen Residenz wohnende Becken in ihren Caminen ohnverzüglich machen, und dieselbe schon gedachter massen bey Straffe eines Guldens zum öfftern säubern zu lassen angehalten, auch solche Straffe bey jedesmaliger Unterlassung strictè beharret werden solle; Also versehen Wir Uns auch gnädigst, es werden die Eigenthümere derer Privat-sonderheitlich aber Schild-Würths-Häuser, unter Vorstellung des Nutzens, zu solcher Schieber- und Fall-Deckel-Verfertigung in denen bereits gebaueten Caminen sich ebenmäßig von selbst verstehen, und solche auf obbemerckte Weise einrichten lassen. Gleichergestalten und da

Einrichtung  
derer Rauch-  
und Fleisch-  
Cammern.

§. 14. Die Rauch- und Fleisch-Cammern nicht geringer Gefahr unterworfen sind, so sollen die Löcher, durch welche der Rauch aus denen Caminern in dieselbe gehet, mit eisernen durchlöcherten Blech oder Gittern dergestalten verwahrt seyn, daß kein Feuer darein kommen, und den Speck anzünden könne, nicht weniger auch der Boden an denen Rauch-Thürten mit Blättlen besetzt, und die Thüren mit Sturz beschlagen werden.

Verwahrung  
aller  
Feuerfangenden  
Waaren.

§. 15. So sollen auch alle Apotheker, Materialisten, Handels- und Handwercks-Leute, welche mit Feuerfangenden Waaren handeln, oder darinnen arbeiten, als da seynd: Brandtwein, Dehl, Terpentin, Harz, Pulver, Pech, Schwefel, Speck, Karren-Salbe, Hans, Tacht, Zucker und anders dergleichen Waaren, in Kellern, Gemölbern, oder doch solchen Orten, da kein strenger Zuwandel mit Lichtern vorbey gehet, in Fässern oder Päckern wohl verwahren.

Vornehmlich  
des Schieß-  
Pulvers.

§. 16. So viel aber sonderheitlich das Schieß-Pulver betrifft, da solches am sorglichsten verwahrt, dennoch aber denen Handels-Leuten zum täglichen Verkauf zu führen erlaubt werden muß, so wollen Wir zwar gnädigst gestatten, daß die Krämer dessen höchstens acht bis zehen Pfund, und zwar in ihren Häusern oben unter dem Dach, jedoch in einem verschlossenen Ort, allwo es bey einem entstehenden Unglück weniger Schaden verursachen kan, verwahren mögen, daferne sie aber ein größeres Quantum in Borrath einkauffen würden, sollen sie selbiges bey Straffe einer kleinen Frevel nicht in ihre Häuser nehmen, sondern in abgelegene von gemeiner Stadt wegen ihnen anweisende unschädliche Orte niederlegen, und bis zu gelegnem Verkauf verwahrlich aufhalten.

§. 17.

§. 17. Es solle auch männiglich, der allhie wohnet, so wohl vor sich als sein haltendes Gesind an Knechten und Mägden, oder da deren keine vorhanden, sondern das Geschäft durch eigene Kinder versehen wird, auch diese, mit Feuer und Licht fürsichtig umgehen, weder mit brennenden Rühn oder blosen Lichtern in Händen oder Papier, noch weniger aber mit Fackeln oder brennenden Taback-Pfeiffen in Ställen und Scheuren oder auf den Dach-Kammern und Bühninen, bey Heu und Stroh, Spähnen, Holz, Brügeln, auf der freyen Gasse und andern gefährlichen Orten nicht herum lauffen, Hühner- und Tauben-Häuser oder dergleichen Orte auf bemeldte Weise nicht visitiren, noch unter denen Betten umzünden lassen, vornehmlich aber durchaus nicht gestatten, daß die Thrige oder ihre Haus-Leute in denen Kammern oder unterm Dach sich mit Kohlen-Häfen behelffen, oder sonsten daselbsten Feuer halten, oder wohl gar in denen Zimmern auf Kohl-Pfannen kochen, sondern, da je einiges Geschäft mit Lichtern an obbemeldten Orten zu verrichten vorfiele, sich wohlverwahrter Laternen bedienen.

Vorsichtiger Wandel mit Feuer und Licht überhaupt.

§. 18. Absonderlich aber sollen in offenen Heerbergen in die Stal-lungen, Dehern und Kammern Wand-Leuchter mit Glas oder Horn wohl versehen eingemauert, und selbige so wohl als die Laternen an solchen Orten mit gestricktem Eisen-Drath wohl verwahrt werden, wie dann die zur Feuer-Schau Verordnete bey Visitation derer Häuser, sonderheitlich derer Heerbergen diesen Puncten fleißig beobachten, und wo sie dergleichen nicht finden, die schleunigste Anschaffung anerkennen, vornehmlich die Schnapp- oder Blöcklins-Leuchter gar abschaffen und zerschlagen sollen. Wie Wir dann auch

Insonderheit bey denen Heerbergen.

§. 19. So viel die Fackeln anlanget, alle Unsere Ministres, Cavalliers bey Hof und andere in deren Rang stehende Fürstliche Rätthe und Dienere, (als auffer welchen niemanden der Gebrauch derer Fackeln erlaubt seyn solle) zu gehörigem Aufsehen auf ihre Bediente, daß sie behutsam damit umgehen, selbige weder an denen Häusern, Thüren, noch Keller-Löchern abstossen, sondern nach geendigten Gebrauch entweder in der Mitte der Strasse, oder in denen besonders darzu verfertigten steinernen Löschtrögen, samt dem abgestoffenen Feuer jederzeit sorgfältig auslöschen, und nicht brennend in die Häuser tragen sollen, hiermit gnädigst anerkennert haben wollen, zu eben dem Ende auch so wohl die Herrschafftliche Pages und Laquayen, als auch des Adels Dienerschaft, bey ihrer Annahme und Verglübdung, dergleichen bey Verlesung der Hof-Ordnung durch Unser Fürstliches Ober-Hof-Marchallen-Amte ermahnet werden sollen, hierunter alle Behutsamkeit zu gebrauchen.

Was bey dem Gebrauch der Fackeln zu beobachten.

§. 20. So solle auch das Schwein-Brennen in engen Gäßlen, absonderlich hinter denen Häusern in schädlich und gefährlichen Orten und Höfen bey Straffe Zehen Gulden gänzlich abgestellt und verboten, auch vor Lantung der Thor-Glocken nirgend nicht erlaubt seyn.

Das gefährliche Schwein-Brennen solle abgestellt

§. 21. Dergleichen solle das Schmalz-Aussieden, und andere bey dem Schwein-Mezgen durch grosses Feuer verrichtende Arbeiten, item

auch nächtliche Schmalz-Aussieden, die Bauch- u

Laugen-Wä-  
chen verbot-  
en seyn.

die Bauch- oder Laugen-Wä-  
schen, wo nicht besondere freye Feuer-  
Wäsch-Stätten vorfinden, bey Vermeydung obiger Straff, weder  
Morgens vor der Früh- noch Abends nach der Abend-Glocke von der  
Nachbarschafft gedultet, sondern gänzlich abgethan seyn.

Alles gefähr-  
liche Gerüm-  
el solle von  
enen man-  
elbahren  
Orten hin-  
weg geräu-  
ret werden.

§. 22. Die zur Feuer-Schau Verordnete haben auch nicht minder  
fleißige Sorge zu tragen, daß alles ohnthige Feuerfahend- und Pech-  
brennendes Gerümpel- und Fäserwerck an gefährlichen und beschwerli-  
chen Orten wo man viel mit dem Licht zu wandeln pfleget, weggeräumt  
werde, und wo sie dergleichen in ihren Visitationen antreffen, solle sol-  
ches sogleich hinweggesprochen, auf abermaliges Antreffen aber entwe-  
der die Renitenten gestrafft, oder dem Stadt-Magistrat Bericht davon  
gethan werden.

Berwahr-  
ung des  
ohngelösch-  
ten Kalchs.

§. 23. Item solle mit dem ohngelöschten Kalch dergestalten sorg-  
fältig zu Werck gegangen, daß solcher nicht an solche Orte geleyet wer-  
de, wo er Wasser bekommen und das nächst dabey befindliche Holz an-  
zünden möge: Wie Wir dann

Die gefährli-  
che Zugläden  
in denen  
Häusern sol-  
che abgestell-  
et seyn.

§. 24. Die vorhin schon ergangene Special-Verordnungen wegen  
gänzlicher Abschaffung derer so übel ins Gesicht fallenden als gefährli-  
chen Zugläden an denen Häusern hierdurch ernstlichst wiederholen, und,  
wo dergleichen etwa noch hin und wieder seyn mögten, dieselbe ein vor  
allemal hinweg gebrochen wissen wollen.

Berwahr-  
ung derer  
Oeffnungen  
in Däch-  
ern auf de-  
n Böden.

§. 25. Und da die Erfahrung lehret, daß bey entstandenen Feuers-  
Gefahren die Funcken in die Oeffnungen auf denen Böden und unter  
denen Dächern hinein geflogen und grossen Schaden verursacht haben,  
so sollen alle dergleichen Oeffnungen mit guten Läden oder Fenstern zuge-  
macht und verwahrt, keineswegs aber mit Stroh, Papier, oder Lum-  
pen verstopffet, auch bey entstehendem Brand wohl beschlossen werden,  
damit das Flug-Feuer oder Funcken keinen Schaden verursachen können.

Ohne Spe-  
cial-Con-  
cession sollen  
keine Wind-  
Defen einge-  
richtet und  
gebraucht wer-  
den.

§. 26. Da Wir auch unterthänigst berichtet worden, daß ein und  
andere Privati sich unterfangen, in ihre Wohnungen, nach eigenem Ge-  
fallen, Wind-Defen einrichten zu lassen, ohne genugsame Überlegung,  
ob auch solche ohne Schaden sich dahin einschicken, und die in derglei-  
chen Fällen nöthig zu führende Bau-Schau solche Adaptirung gut heis-  
sen könne oder werde, dergleichen Eigenmächtigkeiten aber nicht nur de-  
nen in der ausgekündeten Bau-Ordnung aufgestellten Principiis schnur-  
stracks entgegen, sondern auch so wohl die Eigenthümere selbst, als die  
Nachbarschafft und das Publicum in Gefahr und Sorgen setzen, so ver-  
ordnen Wir hiermit gnädigst, daß furohin niemand, von der hiesigen  
Zunwohnerschafft, er seye gleich, wer er wolle, sich eigenmächtig der-  
gleichen Wind-Defen-Anrichtung anmassen, sondern ein jeder vorher den  
Stadt-Magistrat um Einnehmung des hierunter nöthigen Bau-Plugen-  
scheins requiriren, sofort bey Unserer gnädigst niedergesetzten Policeny-  
Deputation um die Gestattung solchen Bau-Wesens, mit Anschluß ei-  
nes der Sachen Beschaffenheit nach von dem Magistrat zu erstattenden  
Pflichtmäßigen Beyberichts supplicando sich melden, alle diejenige  
Wind-

Wind-Defen aber, welche ohne Unsere gnädigste Special-Conceffion aufgerichtet werden würden, unter Vorbehalt der von Uns, nach der Sachen Umständen, zu determinirenden Straffe, sogleich von der Feuer-Schau hinweggesprochen, und eingerissen werden sollen.

§. 27. Und da Unsere unterm 14. Junii 1740. gnädigst erlassene Verordnung wegen des Schiessens in hiesiger Unserer Residenz, bey nahem wieder zur Vergessenheit gekommen zu seyn scheint, als wiederholen Wir solche hiermit auf das Ernstlichste dahin, daß bey Vermeydung der darauf gesetzten Legal-Straff von Zehen Gulden sich niemand unterstehen solle, es seye in dem Haus selbst, oder in einem Garten, weder bey Tag noch bey Nacht, irgend ein Gewöhr los zu schiessen, noch Grenaten, Schwärmer, Raqueten oder dergleichen etwas anzuzünden oder zu werffen. Und obwohlen

§. 28. Die Küffere, Schreinere, Drehere, Wagnere, und andere dergleichen mit Holz umgehende und Spöhn machende Handwercks-Leute ihre Arbeiten nothwendig bey dem Licht versehen müssen, so sollen dieselbe gleichwohlen bey einer Straffe von Zehen Gulden ernstlich erinnert seyn, daß sie so wohl in Begraummung derer Feuerfangenden Spöhn, als Wärmung des Lains- und andern dergleichen alle Vorsichtigkeit erfordernden Geschäften, alle benöthigte Sorgfalt und Behutsamkeit gebrauchen sollen.

§. 29. Dergleichen werden auch alle Gast-Würthe hierdurch wiederholter ernstlich ermahnet, keine liederliche Leute und verdächtiges Gesindel, durch deren Unvorsichtigkeit leichtlich Feuer entstehen- oder wohl gar boshafter Weis angeleget werden kan, bey hoher Straffe, zu logiren, auch alle Abend ein Verzeichniß derer bey ihnen eingekehrten fremden Personen dem Nacht-Zettel-Schreiber, bey Straffe Einer Kleinen Frevel, zuzustellen.

§. 30. Da im übrigen denen andern Inwohnern und Burgern, so keine Heerbergs-Gerechtigkeit haben, vorhin schon, bey Zehen Gulden Straffe, verboten ist und bleibt, fremde Leute, sie seyen auch wer sie wollen, ohne Anzeig und erhaltenden gedruckten Zettel von dem Stad-Vogt-Amt, zu beherbergen oder über Nacht zu behalten.

§. 31. Überhaupt aber solle ein jeder Inwohner nicht nur auf sich selbst und die Seinige, sondern auch auf seine Nachbarn, wie solche mit Feuer und Licht umgehen, gute Acht haben, mithin, wo er eine Gefahr bey einem oder andern Nachbar vermuthet, ihne zu Abstellung dessen anerkennen, falls er aber darauf nicht geben wollte, bey dem Feuer-Schau-Præsidio oder Stadt-Vogt-Amt und denen Burger-Meistern es anzeigen, damit ferner darauf inquirirt- und der Schuldige abgestraffet werden möge.

§. 32. So hat nicht minder der hiesige Stadt-Magistrat zufolge der emanirten Fürstlichen Gassen-Ordnung darauf zu sehen, daß die Straßen, und besonders die engen Gäßlen nicht mit Gutschen, Wägen, Karren, Bau- oder anderm Holz, Steinen, Schutt und dergleichen, bey

stellt oder ge-  
sperrt wer-  
den.

In denen  
neuen Häu-  
fern sollen  
tüchtige Feu-  
er-Mauren  
aufgeführt  
werden.

Jeder Inn-  
wohner solle  
sich mit Was-  
ser versehen,  
und solches  
auf denen  
Böden vor-  
rätzig gehal-  
ten werden.

Jeder Schild-  
Wärth solle  
sich wenigst  
eine Hand-  
Spritze an-  
schaffen.

Herrschaft Straffe, nicht verstelllet, desgleichen zu Herbst-Zeiten die Büttenen also gesetzt werden, damit im Nothfall der Weg und Wandel nicht versperrt seyn möge. Wie dann

§. 33. Auch Magistratus denen Werck- und Maurer-Meistern ernstlich zu injungiren hat, daß sie bey aufführenden neuen Gebäuden die Häuser hauptsächlich mit tüchtigen Feuer-Mauren versehen, und sich hierunter keine Schuld und Verantwortung aufbürden sollen.

§. 34. Auch hat ein jeder Haus-Innhaber Sorge zu tragen, daß bey so naher Feuers-Gefahr vorrätziges Wasser in sein Haus, und sonderheitlich auf die Böden verschafft werde, wie dann insonderheit die Gast-Würthe schuldig und gehalten seyn sollen, wenigstens eine Hand-Spritze in ihren Häusern zu haben, um sich derselben bey einer entstehenden Gefahr so gleich bedienen zu können, auch sonderheitlich zu Jahr-Marckts-Zeiten sich mit Wasser auf ihren Böden zu fourniren.

Obwohlen Wir nun nicht zweifeln, daß, wann vorstehende aus Unserer Landes-Väterlichen Vorsorge fließende, und zum wahren Nutzen und Aufrechterhaltung derer hiesigen Inwohnere alleinig abzweckende Verordnungen von einem jeden der Gebühr nach beobachtet und befolget werden, allen Gefahren, so viel menschliche Vorsichtigkeit zulasset und vermag, hinlänglich begegnet worden seye, so will jedannoch, auf den nicht verhoffenden Fall, wann durch Göttliche Verhängnis eine Feuers-Brunst ausbrechen sollte, (welches doch der allbarmherzige Gott in Gnaden beständig abwenden wolle) nöthig seyn, auf diejenige Mittel den Bedacht zu nehmen, wodurch der eingebrochenen Gefahr wiederum Einhalt gemacht, und weiteres Unglück verhütet werden könne? Und zu dem Ende geben Wir die weitere gemessene Befehle in dem

## Zweyten Haupt-Theil.

Zweyter  
Haupt-Theil

Wann würcklich Feuers-Brünsten entstanden seyen, wie, und mit was vor Instrumenten denenselben begegnet, und solche wiederum gelöscht werden sollen.

§. I.

In samtl-  
chen Kelttern  
sollen auf  
Karren ge-  
spannte Was-  
ser-Fässer in  
beständiger  
Bereitschaft  
gehalten wer-  
den.

Es solle nemlich nicht allein in jeder Kelter, wie von uralten Zeiten her, also auch künftighin, bey der darauf gesetzten Legal-Straffe von Zehen Gulden ein mit einem gerüsteten mit eisernen Ransfen wohl gebundenen Wasser-Faß (welches zur Sommers-Zeit beständig, und zwar alle vier Wochen mit frischem Wasser angefüllet werden solle) bespannter Karren, sondern auch wenigstens zwey Geschirre oder Büttenen, jedes von vier bis fünff Fahrten groß, an einem bequemen Ort in Bereitschaft gehalten, und um solcher Ursache Willen, auch jedem Kärcher in dieser Fürstlichen Residenz-Stadt eine gewisse Kelter angewiesen werden, damit er bey erfolgendem Sturm-Streich sich mit seinem Ross ohnverzüglich dahin begeben, und nach beschehenem Anspannen dem Wasser und Feuer eyligst zufahren, die Büttenen aber ebenmäßig gleichbalten behörig gebraucht werden können, weßwegen auch solchen Kärchern

chern bey entstehendem starcken Sturm-Wind oder schweren Gewitter, falls sie sich etwa in eigenen oder anderer Leute Geschäften auf dem Feld befinden sollten, sich ohnverzüglich nacher Haus zu begeben hiermit ernstlich anbefohlen, nicht minder der Feuer-Schau auch hierunter ihr Amt ohne Ansehen der Person und Kelttern-Eigenthümere, nach der ihro gegebenen Auctorität, zu thun, ernstlich injungirt wird.

§. 2. Wann zur Winters-Zeit die Bronnen und Bettinen zufrieren, sollen solche von denen Bronnenmachern, um sich derselben zur Noth bedienen zu können, täglich geöffnet, und gleicher Gestalt das Wasser in denen Häusern offen behalten werden.

Die Bronnen und Bettinen sollen zur Winters-Zeit täglich geöffnet werden.

§. 3. So solle auch jeder gemeiner Bürger und Beysitzer einen Feuer-Nymmer, ein vermöglicher Bürger aber zwey dergleichen in Vorrath halten, da Wir übrigens Uns zu Unsern Hof- und Cancley-Bedienten, Cavaliers, Råthen und anderer Unserer Dienerschaft in Gnaden versehen, sie werden so wohl aus Respect gegen Uns, als auch aus Liebe des Publici und ihres Neben-Menschen, wie auch ihrer eigenen Haab- und Güter-Conservation sich nicht nur mit Feuer-Nymmern, sondern auch mit Hand-Feuer-Sprizen versehen, damit man sich derselben im Fall der Noth bedienen könne, sintemalen dieselbe ohne sondern Kosten angeschafft, und wann sie einmal zur Hand gebracht worden, bey gefährlichen Occasionen mit grossen Vortheil gebraucht werden können.

Ein jeder Inwohner solle Hand-Feuer-Sprizen oder Feuer-Nymmer in Bereitschaft halten.

§. 4. Absonderlich aber sollen nicht nur die Küffer und Kübler mit ihren gewöhnlichen Wasser-Butten, sondern auch die übrige Inwohner, und insonderheit die Becken mit guten Wasser-Göllten sich versehen, um in Zeit der Noth die Geschirre, worinnen so wohl die Hand- als andere grosse Feuer-Sprizen mit reinem Wasser, weil sonst kein anderes zu denen Sprizen gebraucht werden kan, angefüllt werden müssen, mittelst fleißigen Beytragens anfüllen und Rettung verschaffen zu können, angesehen durch die gewöhnliche lederne Feuer-Nymmer, bey ereigenden grossen Brünsten nicht allezeit gnugsamer Vorrath an Wasser beygebracht werden kan, da hingegen auch der Erstere von denen Küffern, Küblern oder Becken-Knechten, welcher mit seinem gefüllten Geschirr bey dem Feuer erscheinen wird, zur Ergögligkeit Einen Gulden zu empfangen haben solle.

Die Küffer und Kübler sollen in ihrer Butten- die Becken und andere Inwohner aber in Gölle das Wasser zu denen Feuer-Sprizen beitragen.

§. 5. Weilen auch in Brand-Fällen zu finsterner Nacht-Zeit ohne Beleuchtung derer Strassen und Gassen nicht fortzukommen möglich ist, hingegen die vorhin angeordnet gewesne Pech-Pfannen durch die bishero vorgenommene Condecorationes derer Häuser grösten theils abgegangen, auch in Ansehung derer mehrers erforderlichen Kosten so wohl, als in Betracht der durch die Pech-Pfannen selbst, zumalen bey entstehenden Sturm-Winden und in denen engen Gäßlen zu besorgender Gefahr, selbige aufs Neue anzuordnen nicht råthlich ist; So befehlen Wir hiermit gnädigst, daß furohin ein jeder Haus-Inhaber bey entstehendem Brand, zur Nacht-Zeit, nach gegebenen Feuer-Zeichen, eine Laterne mit einem brennenden Licht auf einen besonders darzu gemachten Träger

Nach gegebenem Feuer-Zeichen sollen vor jedem Haus in der Stadt eine Laterne mit einem brennenden Licht so gleich ausgehenckt werden.

an dem untern Stock-Werck seines Hauses nächst der Haus-Thür aus-  
hencken, und solches Licht in so lang brennend unterhalten und hangen  
lassen solle, als lang die Feuers-Noth nächtllicher Weil, fürwähren  
mögte, zu welchem Ende gleich nach Publication dieser Unserer gnädigsten  
Verordnung die Ferttigung derer Träger ernstlich anzuordnen, und, nach  
einem proportionirten Zeit-Verlust, durch die Feuer-Schau eine Visita-  
tion bey allen Häusern vorzunehmen ist, ob in Ferttigung solcher Träger  
die unterthänigst schuldigste Parition geleistet worden? Diejenige Häuser  
aber, wo gedachte Träger annoch abgehen, zu notiren, und der Fürstli-  
chen Policeny-Deputation berichtlich anzuzeigen sind, um der Bestrafung  
halber, welche Wir Uns hierunter so wohl als gegen diejenige, welche sich  
bey würcklich entstehender Noth in Aushenckung derer Laternen mit bren-  
nenden Lichtern säumig und widerspenstig finden lassen werden, gnädigst  
vorbehalten, das Weitere verfügen zu können.

Die grosse  
Herrschaftli-  
che u. Stadt  
Feuer-Spriz-  
en sollen in  
gutem Stan-  
de erhalten  
werden.

§. 6. Wann aber es mit denen von Privatis und der Zunwohner-  
schaft zum Feuer-Löschen im Vorrath zu haltenden Instrumenten allein  
nicht ausgerichtet ist, sondern das Publicum hierzu auch das Seinige auf  
vorkommenden Nothfall in Bereitschaft zu halten hat; So ordnen und  
befehlen Wir hiermit gnädigst, daß nicht nur die bey gemeiner Stadt vor-  
handene auf Wägen liegende grosse Feuer-Sprizen in gutem Esse erhalten  
werden sollen, damit sie in Zeit der Noth nützlich gebraucht werden mögen.  
Wie dann zu desto mehrerer und schnellern Behülffe Wir die fernere gnä-  
digste Veranstaltung gemacht, daß auch die in Unserm Fürstlichen Zeug-  
haus allhier vorhandene grosse Sprizen fleißig in Acht genommen und  
zu dem Ende parat gehalten werden, dahero auch sonderheitlich dem Hof-  
Rücker die darzu behörige Schläuche in guter Verwahrung und Schmie-  
ren zu erhalten anbefohlen worden, damit dieselbe kein Ungeziefer von  
Ratten oder Mäuß beschädige, oder sonst auf andere Art zum Gebrauch  
im Fall der Noth untüchtig erfunden werden mögten.

Bey einer je-  
den grossen  
Feuer-Spriz-  
e solle ein  
Seyh-Korb  
angeschafft  
und bereit ge-  
halten wer-  
den.

§. 7. Absonderlich aber solle so wohl bey denen Herrschaftlichen-  
als Stadt-Wagen-Sprizen durchgehends bey einer jeden wenigstens  
Ein Seyh-Korb in Bereitschaft gehalten, und da keine vorhanden, an-  
noch angeschafft werden, damit das in Eil beybringende mehrmalen unrei-  
ne mit Stroh und andern Unrath vermengte Wasser durch dieselbe gesey-  
het, sauber in den Kasten gebracht, mithin das Fontil rein bleiben und  
nicht verstopft werden möge.

Die in Feu-  
ers-Gefah-  
ren bishero  
so nützlich er-  
fundene klei-  
ne Hand-  
Sprizen sol-  
len ferner bey-  
gehalten wer-  
den.

§. 8. Gleichwie nun vorerwehnte grosse Feuer-Sprizen und  
Schläuche ihren Effect und Gewalt von aussen her in die Gebäude mit  
Nutzen thun können; Also lassen Wir Uns noch ferner die neue Invention  
derer kleinen Feuer-Sprizen, welche von einem Zimmer in das andere  
füglich getragen und in denenselben allschon mit gutem Nutzen gebraucht  
worden, gnädigst gefallen, Uns auch nicht entgegen seyn, daß, falls wei-  
tere nütliche Inventiones von solcherley Hand-Feuer-Sprizen erfunden  
werden sollten, solche in Behuff des Publici ebenmäßige eingeführt werden  
mögen, wie Uns dann zu besondern gnädigsten Wohlgefallen gereichet,  
daß durch des Magistrats Veranstaltung so wohl bey ein und andern ver-  
mögli-

möglichen Zünfften, als auch andern der gemeinen Stadt zugehörigen Gebäuden bereits eine erflechtige Anzahl solcher Hand-Feuer-Sprizen in Vorrath angeschafft worden, Wir auch nicht zweifeln wollen, es auf deren beständige Unterhaltung und weiters erforderliche Vermehrung der Pflichteyfrige fernere Bedacht genommen werden.

§. 9. Und damit auch sonderheitlich auf denen hohen Gebäuen, bey vorab zur Sommers-Zeit, bey entstehenden gefährlichen Donner-Wettern, danooh einiger Vorrath an Wasser zu solchen kleinen Sprizen in der Schnelle zur Hand gebracht werden könne, so sollen an jedem solchen Ort, wo dergleichen Sprizen vorhanden, gewisse kupferne oder steinerne, oder auch mit eisernen Banden versehene Nichene Tröge, Kessel oder Kuffen gesetzt werden, damit selbige sich entweder selbst von dem hineinleitenden Regen-Wasser anfüllen und erhalten mögen, oder doch durch die in solchen Häusern gemeiniglich ohne Zins sitzende Inwohnere nach Erfordernis gefüllet und unterhalten werden können.

Bei einer jeden Hand-Sprize sollen mit Wasser gefüllte Tröge, Kessel oder Kuffen in Bereitschaft gehalten werden.

§. 10. Und nachdem durch die gemachte Veranstellungen das Wasser aus dem Feuer-See in die meiste Principal-Strassen und Gassen Unserer Fürstl. Residenz-Stadt, ja gleichsam vor jedes Haus geleitet werden kan; Als sollen in gewissen Orten der Stadt, nach Proportion derer Strassen eingerichtete Balcken und Bretter in Bereitschaft gehalten, auch an ohnschädlichen Orten besondere Gruben gegraben und mit Thung ausgestopffet werden, damit im Fall der Noth selbige zum Vorschlagen gebraucht, durch den Thung ein schicklicher Thamm gemacht, somit das Wasser geschwellet, oder wohin es nöthig, und die Situation es mit sich bringen wird, von einer Strasse in die andere geleitet werden könne.

Zu Aufschwellung des Wassers aus dem Feuer-See sollen eingerichtete Balcken und Bretter, auch Thung in Bereitschaft gehalten werden.

§. 11. Und damit obige Balcken und Bretter so wohl an die gelegenste Orte zum Vorschlagen gebracht, als auch der Thung zu dem Thamm, besonders zur Brand-Stätte in Zeiten geliefert und hierunter nichts verabsäumet werden möge, so hat der Stadt-Magistrat die Bestimmung zu machen, daß solche Beyfuhr entweder durch die allhiefige Gut-scher und Fuhr-Leute oder andere expresse verordnende Personen geschehen möge.

Zu Beybringung derer Wasser-Schwell-Balcken-Bretter und Thungs sollen besonder Fuhr-Leute bestellet werden.

§. 12. So befehlen Wir auch ferner, daß aller Orten in der Stadt, wo der neu angelegte Feuer-See seinen Auslauff hat, bey einem jeden dergleichen Auslauff weite Wasser-Stuben, jedoch an solchen Orten, wo denen Kellern und Gewölbern kein Schade causirt wird, angelegt, auch zu jeder solcher Wasser-Stuben, bey nächtllicher Weil entstehenden Feuers-Brünsten, eine auf einem Ständer zugerichtete Pech-Pfanne angeschafft und angezündet werden solle, welche letztere jedesmalen, wann man sie nicht mehr braucht, in eines benachbarten Behausung aufzubehalten, bey eigenem Nothfall aber gleich balden zu der nächsten Wasser-Stuben zu stellen ist.

Bei einem jeden Auslauff des Feuer-See-Wassers solle ein Wasser-Stube eingerichtet, und dieselbe im entstehende Brand so gleich beleuchtet gemacht werden.

§. 13. Die bisher übliche Feuer-Wägen mit ihren zugehörigen starcken Latern, Hacken, Bickeln und Alexten sollen an ihren gewöhnlichen Orten in fleißiger Bereitschaft gehalten werden, um sich derselben eben-

Die gewöhnliche Feuer-Wägen und Instrumenten sollen in fleißiger Bereit-

schafft gehalten werden.

falls an behörigen Orten zur Zeit der herein gedruckenen Noth bedienen zu können.

Der Magistrat solle große Seegel-Tücher anschaffen, um solche vor die Häuser ausspannen zu können.

§. 14. Da auch die Erfahrung auswärtiger Orte in denen leydigen Brand-Nothen zur Gnüge gelehret hat, wie sonderheitlich die gebrachte Seegel-Tücher, wann selbige geneket und vor die Wandungen derer in Gefahr gestandenen Häuser ausgedehnet worden, einen stattlichen Nutzen und Dienst geleistet haben; So verordnen Wir hiermit gnädigst, daß von dem allhiesigen Magistrat eine erkleckliche Anzahl solch grosser Seegel-Tücher nach und nach angeschafft, und ex ærario publico bezahlt werden sollen, um sich derselben bey entstehenden Feuers-Nothen ebenmäßig nützlich bedienen zu können.

Die der Brand-Stätte nächst gelegene Häuser sollen im Fall der erfordernden Noth eingerissen werden.

§. 15. Und da bey entstehenden gefährlichen Bränden durch Einreißung des einen oder andern dem Feuer nächst gelegenen Gebäudes die zuverlässigste und baldigste Rettung anderer Häuser und gänzliche Dämpfung des Feuers erzielet werden kan, so wissen Wir auch hierunter der eindringenden Noth keine Gränzen zu setzen, noch ein oder anders Gebäude, wann kein besseres Rettungs-Mittel übrig ist, von der Destruction zu befreien, doch bleibt solchen falls dem Gutbefinden deren zu dem Commando bey dem Feuer verordneten, Stadt-Vogts, Feuer-Schau-Præsidis, Burger-Meistere und Bauverständigen überlassen, ob nach Beschaffenheit der Sachen solch anstossende und der Gefahr exponirte Gebäude ganz, oder nur deren Giebel nieder zu reißen seyn mögten, und hat Magistratus den Bedacht zu nehmen, daß zu Einreißung solcher Gebäude die anderer Orten gebräuchige Instrumenta auch allhier angeschafft und eingeführt werden.

Die Eigenthümer solcher niedergehenden Häuser aber, wie sie abgebrandte selbst onsolirt.

§. 16. Nachdem aber gemeiniglich die Eigenthums-Inhabere derjenigen Häuser, so niedergehen sollen, sich härttiglich zu widersetzen pflegen, und solches keineswegs gestatten wollen, unter dem Vorwand, daß nach gelöschtem Brand sie hernach mit ihren Nachbarn nur Proceße haben, und die vom Brand weiters entferntere Häuser ihnen gar nichts geständig seyn, und etwan einwenden würden, als ob ihnen durch solche Einreißung keine Rettung angediehen, mithin sie nicht nur im Schaden blieben, sondern auch wegen derer zu führenden Proceße doppelten Verlust leiden müßten, Wir hingegen dergleichen in solchen Angustiis nichts relevirende Ausflüchten zu unterstützen keinesweges gedencfen, vielmehr die Noth des gemeinen Wesens hierunter dem Interesse und Gemächlichkeit eines oder andern Privati der Billigkeit nach præferiren, auch solchen Falls Unsere eigene Fürstliche Gebäude ganz nicht excipiren, so wollen Wir alle und jede Inwohnere hiermit auf das nachdrücklichste erinnert haben, sich bey solcherley ohnabwendlichen Umständen dem Gutfinden derer zum Feuer-Commando verordneten Obrigkeitlichen Personen, im mindesten nicht zu widersetzen, dahingegen aber sich zuverlässig versichert zu halten, daß Wir nach gedämpften Brand dergleichen Eigenthums-Inhabere eben so wohl befindenden Umständen nach, wie die würcklich abgebrandte, in billigmäßige Considera-

sideration zu ziehen, und Uns ihrer Landes-Väterlich anzunehmen ohn-ermanglen werden.

§. 17. Dahingegen diejenige, welche sich entweder bey vorhaben-der Niederreißung derer Häuser, oder auch in andern Stücken gegen die bey Löschung des Feuers commandirende Obrigkeitliche Personen opiniatriren, selbige mit Verbal-Injurien und Drohungen beschmizen, oder wohl gar anzutasten und zu mißhandeln sich unterstehen würden, ohne Ansehung ihres Standes oder Person, mit empfindlicher Leibes- oder Geld-Straffe angehen werden sollen. Folget nun

Diejenige aber, so sich denen bey dem Feuer commandirenden Personen widersetzen, oder selbige gar mißhandlen, ernstlich bestraft werden.

### Der dritte Haupt-Theil.

Durch was vor Personen, und in was vor Ordnung die Löschung und Dämpfung des Feuers hauptsächlich geschehen, und was sonst dabey beobachtet werden solle.

Dritter Haupt-Theil

#### §. I.

¶ Damit bey einer ausbrechenden Feuers-Noth jedermann wissen möge, ob es ausserhalb der Stadt auf dem Land, oder aber in der Stadt selbst brennen, so sollen, wie bishero gebräuchlich gewesen, noch fernerhin zweyerley Sturm- und Feuer-Zeichen allhier beobachtet werden, und zwar:

Es sollen zweyerley Sturm-Zeichen beybehalten werden.

§. 2. Wann eine Nachricht oder Rundschaft von einem auf dem Land ausser der Stadt entstandenen Brand einkommt, solle ohne Erlaubnis von dem Vogt-Amt nicht geläutet, nach dessen gestellter Ordre aber der erste Sturm-Streich auf dem Rath-Haus, sodann dem Seel-Thor imgleichen im Spithal, mit dem ob dem Thor befindlichen Uhr-Glöcklen, sonsten aber auf keinem Kirchen-Thurn geläutet werden.

Ein Sturm-Zeichen, wann es auf dem Land in der Nachbar-schaft brennet.

§. 3. Da es sich aber begäbe, daß ein Feuer in allhiesiger Stadt oder gar in dem Fürstlichen Schloß und Gebäuden (welches doch Gottes Güte in Gnaden abwenden wolle) auskäme, sollen, so bald die Nacht-Wächter, oder ein anderer, der solches Feuer, und nicht nur den bloßen Rauch, oder nur wenige Funcken in denen Caminern, wahrnimmt, der Hoch-Wacht zu lauffen, und anzeigen, der Hoch-Wächter aber, wann er es auch selbst vom Thurn siehet, ohne Anfragen, auf dem grossen Kirchen-Thurn in der Stadt, weilen die Gefahr keinen Verzug leiden will, als gleich mit der obern Stunden-Glock den schnellen Sturm-Streich geben, und sodann mit dem Beicht-Glöcklen auf dem kleinen Thurn Sturm läuten, der Tag- und Nacht-Wächter auch auf dem grossen Thurn gleich mit dem gewöhnlichen Sturm-Streich, so lange es mit der Feuers-Brunst Gefahr hat, und die Nothdurfft erfordert, fortfahren, wie nicht weniger die Stadt-Tambours in denen ihnen angewiesenen Vierteln der Stadt Lermen schlagen, alsbalden aber vornemlich der nächste Nachbar oder andere dem Vogt-Amt anzeigen lassen, in welcher Gegend der Stadt das Feuer wahrgenommen werde, wie dann auch auf dem Kirchen-Thurn, gegen der Brand-Refier bey Tage ein Fähnlein und bey Nacht eine Laterne mit einem brennenden Licht ausgesteckt: auf dem Thurn aber zu sol-

Ein Sturm-Zeichen, wann es in der Residenz-Stadt oder in der Residenz selbst brennet.

cher Zeit niemand, als die darzu bestellte Ob-Leute eingelassen werden solle; Und obwohlen regulariter bey Unserer höchsten Anwesenheit allhier ohne Unserm Vorwissen kein Lermen gemacht, oder die Sturm-Glocke angeschlagen werden sollte, so wollen Wir doch gnädigst geschehen lassen, daß im Nothfall gleich der Erste, welcher die vorhandene Gefahr und das Feuer wahrnimmt, dem Hoch-Wächter zueilen, ihm das Feuer anzeigen, und von diesem so dann gleichbalten die Sturm-Glocke angezogen werden möge.

Weiters  
Sturm-  
Zeichen  
aus de-  
nen Lermen-  
Stücken zu  
Herbeylo-  
ckung der  
Nachbar-  
schafft.

§. 4. Unerwogen auch diese Unsere Residenz überall mit Gebür- gen dergestalten eingeschlossen ist, daß das Geläut von denen Kirchen- Thürnen nicht allezeit von denen umliegenden Dorff- und Nachbarschaff- ten vernommen werden kan; Als sollen in solchem Fall, wann es allhier brennet, die in der neuerbauten Hoch-Wacht auf der sogenannten Gänz- Hande stehende zwey Stücklein, durch eigene dahin zu reuten bestellte Personen abgeseuert, und also die Nachbarschafft von der obhabenden Gefahr gewahrschauet und benachrichtiget werden.

Wie sich bey  
einem entste-  
henden  
Brand auf  
dem Land zu  
verhalten.

§. 5. Im Fall dann vorangezeigter massen in denen drey Stunden weit Scheibenweis um diese Unsere Fürstliche Residenz gelegenen Städ- ten und dahin gehörigen Amts-Orten ein starcker Brand entstehen würde, so solle von Obrigkeit wegen sogleich die Veranstaltung gemacht werden, daß ein Feuer-Wagen samt seiner Zugehörde, nebst einer grossen Spritze, mit der darzu geordneten Mannschafft dahin abgehen mögen, da Wir hin- gegen weder denen weiters entlegenen Orten von hieraus, so gerne Wir auch wollten, mit derley Feuerlöschenden Instrumenten zu subveniren, noch auch an die in erstbesagten District gelegene Orte mehrere Feuer- Wägen, Spritzen oder Mannschafft commandiren zu lassen, um des ohn- umgänglich zu besorgen habenden Ruins derley kostbaren Instrumenten so wohl, als auch um der hiesigen Orts selbst hauptsächlich zu nehmenden Vorsorge willen gnädigst nicht erlauben können, es wäre dann, daß Wir bey einem Casu extraordinario specialiter etwas weiters zu verordnen gut finden würden, als weßhalber sodann der Magistrat Unsere gemesse- ne Special-Befehle zu gewarten hat.

Bey entste-  
ender  
Brunst in  
er Stadt  
sollen die  
vom Magi-  
strat Com-  
mandirende  
dem Feuer  
zueilen.

§. 6. Wann aber das Sturm- und Feuer-Zeichen über einer in der Stadt selbst entstandenen Brunst gegeben wird, so sollen zu allerforderist der Stadt-Vogt und beede jüngere Burger-Meistere samt zweyen Ge- richts-Verwandten, davon jedem im Fall einer Kranckheit oder Abwesen- heit noch zwey Subalternen benzugeben, nebst noch Sechs bis Acht Mann von der Wacht, so dem Vogt beständig zur Hand zu bleiben, und ohne dessen ausdrücklichen Befehl von ihm nicht zu weichen haben, dem Feuer ohnverzüglich zueilen, und die benöthigte Gegenwöhr veranstalten, wie dann auffer obigen Magistrats-Personen, welche zum Commando bey dem Feuer verordnet sind, sich sonst niemand, wer der auch seyn mögte, zum Commando eindringen, oder denen Commandirenden einigen Ein- trag thun solle, bey Vermeydung Unserer höchsten Ungnade und willkühr- lichen harten Bestraffung. Neben deme

§. 7.

§. 7. Solle von Magistrats wegen die Ordre gestellet werden, daß so gleich ein burgerlicher Ober-Officier mit Fünff und Zwanzig Mann im Gewöhr samit der Gassen-Patrouille an dem Ort des Brands erscheinen, welche das Haus, wo es brennet, die nächste Gassen und Avenuen besetzen, die ohnthige Zuschauer abtreiben, niemanden, als wer zum Brand gehört, hinzu lassen, und alle andere Confusiones, so viel möglich zu verhüten trachten sollen.

Ferner ein burgerliche Ober-Officier mit 25 Mann und der Gassen-Patrouille

§. 8. Ferner sollen alle Werck-Meistere, Maurer, Zimmer-Leute und Camin-Fegere, samt ihren Gesellen, sie mögen gleich in der Stadt wohnen wo sie wollen, und zwar die Maurer mit ihren Zweyspiz und Maurer-Hämmern, die Zimmer-Leute aber mit Aexten und etlichen Zimmer-Sägen, sodann die Rothgerber und Fischer mit ihren Wasser-Stiefeln sich ebenfalls ohnverweilt zum Feuer begeben, und des Stadt-Vogts und bey sich habender Burger-Meistere und Gerichts-Verwandten Befehl und Verordnung nachgeleben.

Desgleichen alle Maure Zimmer-Leute, Camin-Feger und ihre Gesellen.

§. 9. Wegen Unserer in der Stadt hin und wieder zerstreut liegender Herrschafftlicher Gebäude aber wollen Wir von jeder der beeden Fürstlicher Cammern einen expresse darzu denominirten Rath sodann dem Stadt-Vogt zu dem Ende gnädigst zugeben, damit selbige gemeinschafftlich das hierunter Nöthige zu besorgen demselben behülfflich seyn mögen.

Wegen der Herrschafft Häuser sollen dem Stadt-Vogt Fürstliche Rätthe beygegeben werden.

§. 10. Alle übrige Burger, Beyfizer, Tagelöhner, auch alle hiesige und fremde in Arbeit stehende Handwercks-Pursche, Gesellen und Knechte, (denen es bey der Dienst-Knechts-Huldigung einzuschärffen ist,) welche in demjenigen Bezirck der Stadt wohnen, wo das Feuer ausgegangen, sollen, und zwar die Küffer und Kübler samt ihrem Gesind, ihre Wasser-Butten, die übrige aber Hand-Sprizen und Feuer-Nymmer, Wasser-Göllten und Kübel mit sich bringen, und sich derjenigen Veranstaltung unterziehen, welche sie vom Vogt, Burger-Meistern und Gerichts-Verwandten empfangen werden.

Alle übrige Burger auf denen Stadt Theilen, wo es brennt, sollen auch zur Brand-Stat eilen.

§. 11. So viel aber die übrige Burger, Inwohner und Beyfizer dieser Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt anbetrifft, welche in denen übrigen vom Brand noch befreyeten Bezircken und Stadt-Theilen wohnen, so sollen dieselbige ohne Unterschied, in zumaligem Betracht, daß diejenige, in deren Quartier es brennet, gleichwohl nicht leichtlich alle zum Feuer gehen können, sondern vor sich selbst mit Austragen und Wasser anschaffen zuerst sorgen müssen, ohne Zeits-Verlust dem Feuer ebenmäßig zulauffen, und deme, was ihnen der Vogt oder andere bey dem Feuer Commandirende befehlen werden, zu Verhütung aller Confusion punctuell nachkommen.

Noch viele mehr aber diejenige Burger und andere Inwohner, so vom Brand entfernt sind.

§. 12. Fürnemlich aber von denen allhier angesessenen Metzgern oder deren Knechten Zwölf bis Achtzehen, auf ereigenden Sturm-Streich mit ihren Pferden vor dem Rath-Haus erscheinen, über welche die beste Kerken-Meistere ihre Inspection tragen, und von dem Vogt oder Burger-Meistere gebührende Ordre erwarten sollen.

Von denen Metzgern hin gegen sollen 12. bis 18. mit gesattelten Pferden vor dem Rath-Haus erscheinen.

lacirung  
erer übrigen  
Inwohner.

§. 13. Was dann die übrige in Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt allhier sich befindende und dem Foro civico nicht unterworffene Inwohner betrifft, so befehlen und ordnen Wir hiermit, zu Verhütung aller sonst ohnumgänglich erfolgenden Confusion, bey Vermeydung ungnädigster Abndung, daß vor allen Dingen

Die zum  
fürstlichen  
Hof = Staat  
ehörige Per-  
onen sollen  
ich bey Hof  
einfinden.

1.) Die von Unserm Fürstlichen Hof = Staat immediate dependirende Cavalliers samt ihren Dienern, sodann alle übrige Hof = Bediente, wie die Namen haben mögen, wann sie anderst nicht nahe an dem Feuer logirt sind, mithin vor sich selbst zu sorgen haben, nicht dem ausgegangenen Feuer in der Stadt, sondern Unserm Fürstlichen Schloß zueilen, und daselbsten Unserß Ober- und Hof = Marchallen, Ober = Schencken und anderer Vorgesetzten Befehls geleben sollen.

Die vom  
fürstlichen  
Marstall de-  
pendiren, im  
Marstall,  
Neuen = Bau  
und Bau-  
hof sich stel-  
en.

2.) Ingleichen sollen die samtliche Marstalls = Bediente in dem Fürstlichen Marstall und Neuen = Bau sich einfinden, und allda Unserß Erb = Ober- oder Unter = Stall = Meisters Gebot nachkommen, die in dem Bau = Hof aber bey denen Herrschafftlichen Zügen befindliche Gutscher, Vorreuter, Beylaufer und Fuhr = Knechte sollen sich samtllich in dem Bau = Hof versammeln, und allda Unserß Stall = Meisters oder Wagenbieters Ordre geleben.

Die Cansley =  
Verwandte  
in der Cans-  
ley sich finden  
sollen.

3.) Unsere Cansley = Verwandte, samtliche Rätthe und deren Subalternen sollen sich in der Cansley, und zwar jeder nach seinem Stand und Rang in denen ihnen assignirten Collegiis oder Balleyen finden lassen, und die Subalternen ihrer Vorgesetzten Befehle beobachten.

Die Miliz  
auf ihren  
Rendez-  
vous paradiren.

4.) Unsere Militair = Bediente, und zwar die Garde zu Pferd belangend, solle in dergleichen Gefährlichkeiten, wann sie allhier vollkommen oder nur zum theil garnisonirt seynd, so wohl der Commandant als übrige Ober- und Unter = Officers, auch Gemeine bey dem Garde = Stall. Die Garde zu Fuß aber und andere Regimente oder Compagnien, so viel deren zu solcher Zeit allhier in Guarnison stehen ihre Rendezvous auf dem Schloß = Platz und bey der Spitthal = Kirch haben, und ihrer Commandanten und Ober = Officers Ordre gewärtig seyn, welche dann ohne Unserer, oder in Unserer Abwesenheit des commandirenden Officers expressen Ordres nichts vornehmen, sondern in Parade bis nach gelöschtem Brand entweder stehen bleiben, oder das per Ordre Befehlende beobachten sollen.

Die vom  
Magistrat  
auf dem  
Rath = Haus  
ausharren.

§. 14. Und obwohlen oben erwehnt worden, daß der Stadt = Vogt oder dessen Amts = Verweser, samt denen zwey jüngsten Burger = Meistern und zweyen Gerichts = Verwandten ohnverzüglich dem Feuer zuzueilen, so hat es doch nicht die Meynung, als ob die übrige Magistrats = Personen nichts dabey zu thun hätten, sondern Wir wollen hiermit ernstlich, daß, um mehrerer Ordnung willen, die übrige Burger = Meistere, Gerichts = und Raths = Verwandte, samt denen ihnen zur Assistenz zugegebenen Stadt = Schreiberen = Scribenten, item einigen darzu ausersehenen Burgern, sich zu solcher Zeit auf dem Rath = Haus einfinden, und von dar einige aus ihren Mitteln, oder wann solches nicht seyn mag, andere taugliche

che

che Personen aus der Burger-schafft nach denen Thoren absenden sollen, welche alsdann die zur Rettung und Hülffe ankommende Fremde auf ihre behörige Sammel-Plätze mit Ordnung anzuweisen, die beede älteste Burger-Meistere aber und übrige Gerichts- und Rath's-Verwandte, neben dem Stuben-Knecht, Wacht-Bieter und zweyen Burger-Meister-Knechten auf dem Rath-Haus zu verbleiben, und deme, was ihnen vom Vogt und bey dem Feuer zugegen seyenden Burger-Meistern communicirt wird, Parition zu leisten, oder da der Brand allzulang währen würde, die Ablosung zu thun haben.

§. 15. Belangend dann die zur Hülff und Rettung beyspringende Nachbarn und Fremde, so ist oben schon erwehnt, daß unter jedem Thor jemand aus des Magistrats Mitteln sich neben einigen ihnen zugebenden Burgern aufhalten, welcher denenselben ihren Sammel-Platz anweisen solle; Damit nun auch hierunter gute Ordnung gehalten werde, so sollen in dergleichen leyndigen Zufällen auffer nachbenannten alle übrige Thore beschlossen gehalten, die vor denen offen haltenden Thoren Ankommende aber allda eingelassen, und folgender Gestalt ausgetheilet werden. Benanntlichen: Welche zu dem Siechen-Thor herein kommen, auf den Marckt, die aber zum Rothen Bild-Thor herein kommen, sollen zu dem bey dem Stock und der Wettin commandirenden Gassen-Hauptmann, die bey dem Hauptstätter- und Eßlinger-Thor Anlangende zu dem bey der Cronen commandirenden Gassen-Hauptmann: Falls aber in einem dieser dreyen Theilen das Feuer ausgekommen wäre, sollen die zu denen in solchem Bezirck gelegenen Thoren herein eilende Leute denen übrigen commandirenden Gassen-Haupt-Leuten angewiesen, von solchen aber aufgenommen, beysammen behalten und zum Ablösen derer bey dem Feuer arbeitenden Leute, unter ihren Obmännern, in guter Ordre, nach dem vom Vogt-Umt ertheilenden Befehl abgeschickt, die Abgelöste aber dagegen angenommen, und mit dem ex Publico hergebenden Trunck und Brod erquicket werden, wobey jedoch Sorge zu tragen, daß auf den höchsten Nothfall sie beysammen bleiben, und nicht durch allzuvieles Trincken sich untüchtig machen, weitere Hülffe zu leisten. Wie dann

Die aus der Nachbarschafft vom Land Herbey eilende sollen denen Gassen-Haupt-Leuten zugeschiickt werden.

§. 16. Auch ersagte Gassen-Haupt-Leute vornemlich darauf zu sehen haben, daß ohne habende expresse Ordre vom Vogt oder andern Befehl habern bey dem Feuer sie an Mannschafft sich ja nicht entblösen, damit, im Fall es durch Göttliche Verhängnis oder boshafte Leute sich in ihrem Stadt-Theil es auch mit Feuer gefährlich anliefse, man doch gleichwohlen mit frischen Leuten versehen seyn möge, und schleunige Rettung leisten, oder die bey dem Feuer Ermüdete desto bequemer ablösen könne. Da sie aber an Mannschafft allzu bloß stünden, und ihnen gleichwohlen eine mehrere Mannschafft zum Feuer zu senden anbefohlen würde, sollen sie die noch zur Reserve habende Anzahl der Mannschafft vorhero schleunig berichten, und bis auf weitere Ordre mit deren Absendung inne halten.

Die Gassen-Haupt-Leute sollen sich nicht von Mannschafft gänzlich entblösen.

§. 17. Wir befehlen und verordnen auch alles Ernstes, und wollen hiermit männiglich, wes Standes der auch seyn mag, gnädigst erinnert haben,

Untüchtige Weibs-Weiber und Kinder,

der sollen aus  
der Gegend,  
wo es bren-  
net, wegge-  
schafft wer-  
den.

ben, daß in dergleichen gefährlichen Occasionen die zum Geschäft untüch-  
tige Frauens-Personen, Mägdgen, Jungen, Kinder und alle andere  
unvermögsame Leute, welche zur Dämpfung des Feuers nicht helfen kön-  
nen, insonderheit die in dem Fürstlichen Gymnasio allhier studirende Ju-  
gend, sich nächst dem Ort, da das Feuer ist, nicht betreten lassen, noch  
ändern, so zu Rettung und Löschung des Feuers herbey kommen, durch ih-  
ren unnöthigen Vorwitz in dem Wege stehen, sondern sich vielmehr hinweg  
und nacher Haus begeben sollen, weßwegen ein jeder Haus-Vater von  
selbsten Sorge zu tragen hat, daß dergleichen zum Löschen untaugliche Per-  
sonen nicht aus ihren Häusern gelassen werden, widrigenfalls sich ein jeder  
selbsten beyzumessen haben wird, wann die zum Corps de Reserve von je-  
der Rotte bestellende Sechs bis Acht Mann solch Unserm gnädigst ertheil-  
ten Befehl widersinnische Personen mit Stößen und Schlägen empfan-  
gen und zurücker weisen. Diejenige Knechte und Mägde aber, so unter  
denen selbst noch etwas verrichten können, sollen zu Beytragung Wassers  
mit Gölten oder Kübeln in die verordnete Büttenen, hauptsächlich aber  
auch in dem Brand nächstgelegene Häuser auf die oberste Bühne, um de-  
nen verflogenen Funcken, so entweder eingefallen, oder sich anhängen kön-  
nen, desto schleuniger zu begegnen, ohne Unterscheid sich zu begeben ange-  
halten oder fort gewiesen werden.

Wie sich die  
Comman-  
dierende über-  
aupt zu ver-  
halten haben.

§. 18. Und damit auch die bey dem Feuer commandirende Obrigkeit-  
liche Personen etwelche Handleitung haben mögen, wie sie sich bey solch  
ihrem Commando generaliter zu verhalten haben, so verordnen und wol-  
len Wir gnädigst, daß sorderist, gleichwie oben bereits männiglichen ernst-  
lich injungirt worden, ihrem Commando willigst zu pariren, und sich an  
dieselbe weder mit Worten noch Thätlichkeiten zu vergreifen, also auch  
sie die Befehlshabere sich bemühen sollen, diejenige, so arbeiten und löschen  
helffen, durch gültliches und ernstliches Zureden mit Liebe und Ermahnung,  
ohne Schimpf-Worte und Schlägen zur Arbeit aufzumuntern, damit je-  
ne nicht verdrießlich gemacht, oder gar von der Hülffe und Arbeit abge-  
schrocket werden. Daferne aber jemand von andern dabey Zank und  
Hader oder andern Unfug anzurichten suchen würde, anstatt seine Schul-  
digkeit zu beobachten, derselbe solle ohne weiters in Verhaft genommen,  
und mit nachdrücklicher Straffe angesehen werden.

insonderheit  
ber in Anse-  
hung derer  
Maurer,  
Zimmer-Leu-  
te und Ca-  
min-Feger.

§. 19. Und da gleich bey dem Anfang einer ausgehenden Feuers-  
Brunst die Incumbenz derer Zimmer-Leute, Maurer und Camin-Feger  
erfordert, in die Häuser einzudringen, und das entstandene Feuer zu visi-  
tiren, hierzu aber vielfältig die größte Fehler mit Einreißen und Einschla-  
gen derer Caminer, Wandungen und Dächer zu geschehen pflegen, so ha-  
ben sie zu allerforderist denen Maurern und Zimmer-Leuten nachdrück-  
lichst zu injungiren, daß sie ohne ihrem expressen Befehl die Dächer an de-  
nen Häusern nicht auf- oder die Caminer nicht einschlagen, noch auch Zie-  
gel oder Latten einreißen und herab werffen sollen, damit die zum Löschen  
bestellte Personen an das Feuer zu kommen nicht gehindert, oder wohl  
gar davon beschädiget, noch auch hernach die Dächer gegen dem Feuer  
nicht entblöset oder aufgedecket werden mögen.

§. 20.

§. 20. Sodann sollen sie gleichbalde dahin bedacht seyn, daß gleich anfänglich die zum Löschen herbeykommende Personen in zwey Reihen gestellt, und auf der einten Seite die volle Nymmer mit Wasser hinauf- gegen auf der andern Seite die leere Nymmer wieder herab gereichet, und solchergestalten immerzu continuirt werde.

In Ansehung der Personen, so zum Löschen herbey gekommen.

§. 21. Weilen aber in dergleichen Nöthen am meisten daran gelegen, daß eine schleunige Hülffe, vornemlich mit Beybringung gnugsamen Wassers beschehe; Als verordnen und befehlen Wir gnädigst, daß vor allen Dingen die beede Hof- und Stadt-Bronnen-Meistere, samt ihren unterhabenden Bronnen-Knechten zu Fuß nicht allein die aus dem Feuer-See herein geleitete Canäle ohnverzüglich öffnen, und die hier und da angelegte Luft-Röhren zu schnellerer Hereinlaufung des Wassers visitiren, bey jeder aber ein Bronnen-Knecht zu verbleiben beordert werden solle, damit denen sich etwa ergebenden Fehlern von denenselben desto leichter begegnet, oder denen Bronnen-Meistern selbst davon Nachricht ertheilet werden könne, sondern auch insonderheit der Hof-Bronnen-Meister, welcher sogleich beritten zu machen ist, ohne fernere Anfrage bey dem Magistrat, dem Pfaffen-See zueilen, und die dortige Wasser-Leitungen eröffnen, nachgehends aber die ihme anvertraute Bronnen-Stuben, Hahnen und Wasser-Leitungen selbst dirigiren, der Stadt-Bronnen-Macher aber den Feuer-See, die Wasser-Leitung auf der Rinnen, und der Stadt zugehörigen Wasser- und Bronnen-Stuben beobachten, und keiner dem andern die geringste Einrede thun, sondern beede ihre Posten wahrnehmen, und übrigens der Verordnung des Vogts und derer neben ihme bestellten Magistrats-Personen, wie auch des Herrschaftlichen Bau-Meisters nachgeleben, deßgleichen die hie und da nöthige Vorschläge zu Schwellung und näherer Beyleitung des Wassers an den Ort der Gefahr, alles Fleisses nach ihren beederseits habenden Pflichten anordnen sollen.

In Anschaffung des Wassers aus dem Baren- und Pfaffen-See.

Schuldigkeit derer Bronnen-Meistere und Knechte.

Des Hof-Bronnen-Meisters.

§. 22. Damit aber die Hülffe bey einer entstehenden Brunst nicht in so lang aufgeschoben werde, bis und dann das aus dem Feuer-See herbeykommende Wasser zur Stelle gebracht und gnugsam geschwellet worden, so sollen alle in der Nähe befindliche der Herrschaft gehörige eigenthümliche oder Privat-Bronnen, sie gehören auch, weme sie wollen, sogleich eröffnet, und zur Errettung gebracht, mithin die erforderliche Mannschafft derer Wasser tragenden Leute dahin commandirt, und damit bis auf anderwärtige Verordnung continuirt werden: Daferne sich aber die Inwohner solcher Privat-Häuser nur unter dem Vorwand selbst nöthig habenden Gebrauchs entschuldigen, und die Bronnen-Macher oder die bey dem Feuer Commandirende nicht einlassen wollten, sollen dieselbe notirt, sodann, weilen die Privat-Bronnen mehrern theils nur Gnaden-Wasser um einen so leidentlichen Zins haben, ihnen Renitenten solch in der äussersten Noth denegirtes Wasser nach der Hand gänzlich benommen, denenselben auch nicht mehr gegeben werden, damit andere an solch schandlicher That ein Exempel haben, und sich in Zukunft darnach zu richten wissen mögen.

In Ansehung derer Privat-Bronnen.

Zu Beybrin-  
gung derer  
Feuer-Spri-  
gen und an-  
derer Instru-  
menten.

§. 23. Demnächst bleibt denen zum Commando bey dem Feuer verordneten Obrigkeitlichen Personen eingebunden, die ohnausschiebliche Veranstaltung zu machen, daß die zu denen grossen Herrschafft- und denen gemeiner Stadt zugehörigen Spritzen verordnete Fuhr-Leute, mit ihren Pferden, die zum Spritzwerck bestellte Personen aber gleich denen zu Führung derer Wasser-Fässer aus denen Kellern bestellten Kärchern, falls sie auf dem Feld, bey starckem Donner oder Sturm-Wind, alsbald zu Haus, oder als gleich selbst an den Ort, wo die Feuer-Sprizen in Verwahrung stehen, sich einfinden, alsdann mit denen Sprizen zu dem Feuer sich eilfertig begeben, und ebenfalls ihre weitere Verordnung gewärtigen sollen.

Zu Beybrin-  
gung derer  
Wasser-Fä-  
ßer aus denen  
Kellern.

§. 24. Nicht weniger haben sie nicht zu vergessen, ohne Anstand zu verfügen, daß die zu denen in den Kellern bereit stehenden Wasser-Fässern bestellte Fuhr-Leute unverzüglich jeder seiner ihm angewiesenen Kelter zueilen, das Pferd ohnverweilt einspannen, sein Faß, wann es allenfalls obgemeldter massen noch nicht beschehen wäre, bey dem nächsten Bronnen anfüllen und damit dem Feuer zufahren, sodann ihren derer commandirenden Vorstehere fernern Befehlen nachkommen sollen.

Zu Beybrin-  
gung derer  
Feuer-Wä-  
gen, Laitern,  
Hacken, Bi-  
ckeln und  
Nerte.

§. 25. Und da auch an zeitlicher Beybringung derer Feuer-Wägen samt denen darzu gehörigen Laitern, Hacken, starcken Bickeln und Nerten vieles gelegen, damit zur Zeit der Noth in deren Abmangel nichts veräußert werde, so haben sie bey ihrem Commando auch hierauf ihr Augenmerck gleich Anfangs der entstehenden Brunst zu richten.

In Weg-  
schaffung al-  
ler leicht ent-  
zündten  
Waaren  
aus der Nach-  
barschaft  
der Brand-  
Statt.

§. 26. Und damit sie in solchem ihrem Commando nicht nur denen Häusern, wo das Feuer entstanden, sondern auch denenjenigen, welche der Gefahr nahe seynd, desto stattlicher zu Nutzen kommen, so haben sie dahin den baldesten Bedacht zu nehmen, daß aus denen dem Brand nächst gelegenen Häusern alle leicht entzündende Waaren, als Pulver, Schwefel, Speck, Pech und dergleichen zum allerförderisten, nach Gutfinden, entweder weggeschafft, oder in gewölbte, mit Steinen ausgemauerte, keineswegs aber in getreimte Keller gebracht, und deren Eingang und Keller-Fenster mit nassen Thung wohl verwahrt werden mögen.

In Flehnung  
der dem Feu-  
er exponir-  
ten Meubles  
und Fahrnuß  
an besondere  
sichere Orte.

§. 27. Obwohlen wir auch einem jeden Eigenthums-Herrn, dessen Haus entweder vom Feuer würcklich ergriffen, oder doch der Gefahr exponirt ist, frey stellen, an was vor einen ihm beliebigen Ort er sein Vieh und Mobilien bringen und retten lassen wolle; So haben Wir gleichwohlen, in Betracht gemeiniglich die Bestürkung solcher Leute in dergleichen Fällen die nöthige Vorsicht unterbricht, gnädigst resolvirt, daß, wann diejenige, denen man solcher gestalten zur Rettung zueilet, keinen besondern Ort zur Translocation bestimmen, solch samtliche fahrende Haab, und zwar das Vieh in einen von dem Magistrat zu bestimmenden mit gnugsamer Wache besetzten verschlossenen Ort, die Mobilien aber, wann es auf dem Tournier-Acker brennen sollte, in die Spitthal-Kirch-Höfe, und so in der Stadt eine Brunst sich ergeben sollte, auf den Graben, wann aber in der Eslinger-Vorstadt der Brand wäre, auf den St. Leonhards Kirch-

Kirch-Hof getragen werden solle, mithin haben die commandirende Personen benannte Orte, nach der Ergebenheit der Brunst, mit gnugsamer Wache nicht nur zu besetzen, sondern es sollen auch von dem Magistrat gewissenhafte, getreue, ehrliche und redliche Personen dahin abgeordnet werden, welche vor das dahin Geschehene, nach gelöschtem Brand, sattfam zu respondiren, und bey etwa sich dabey ereigenden unvermutheten Fall, des Beggekommenen halber zur schuldigen Antwort und Satisfaction gezogen werden können.

In getreuer  
Verwah-  
rung solcher  
Orte mit hin-  
länglicher  
Mannschaff

§. 28. Nachdem auch sich fügen könnte, daß durch Mord-Brenner, oder andere boshaftige Leute ein Brand gestiftet, und währenden solchen Unglücks allerhand Dieberey verübt werden dörrfte, so lassen Wir es zwar bey denen von dem Magistrat bestellten gewissen Leuten, welche zu dem Flehnen und Austragen verordnet sind, bewenden; Es sollen aber dieselben jährlich um Georgii, gleich denenjenigen, so bey andern Ber- richtungen in Feuers-Gefahr bestellet, durchgangen, derer abgängigen Stellen ersetzt und zu männiglichs Nachricht mit Namen publicirt werden. Auch sollen,

Zum Flehnen  
und Austragen  
sollen be-  
sondere ge-  
wissenhafte  
getreue Leut  
bestellt wer-  
den.

§. 29. Zu mehrerer Sicherheit, durch den Stadt-Wacht-Meister von der Burger Haupt-Wache aus, allwo die Wachten als gleich zu verstärken sind, in jenigen Stadt-Theilen, wo es nicht brennet, fleißige Patrouillen von Acht bis Zehen Mann commandirt werden, welche alle Strassen dieser Stadt in guter Ordnung durchstreiffen, und damit bis zu Ende der Brunst continuiren, und da ihnen verdächtige Personen aufstossen würden, derselben sich versichern, sie auf die Haupt-Wacht führen, sodann dem Stadt-Vogt ohnverzügliche Nachricht davon geben, und weiteren Bescheids sich gewärtigen sollen.

In die  
Stadt-Thei-  
le, wo es nicht  
brennet, sol-  
len fleißige  
Patrouil-  
len com-  
mandirt  
werden.

§. 30. Und gleichwie Wir diejenige, welche sich die allgemeine Noth und Rettung mit rechtem Nachdruck angelegen seyn lassen, mit besondern Gnaden zu distinguiren gemeynet seyn, deswegen auch, um einen jeden desto begieriger zu Bezeugung seiner guten Gesinnung vor das allgemeine Beste zu machen, hiermit gnädigst verordnet haben wollen, daß die bey dem Feuer Commandirende ein fleißiges Auge auf diejenige Personen halten sollen, welche sich in dergleichen Feuers-Brünsten vor andern am meisten gebrauchen lassen, und dadurch entweder an ihrem Leib oder Kleidern Schaden gelitten, um dieselbe sowohl, als diejenige, welche mit dem ersten Wasser-Faß und Feuer-Wagen, oder auch unter denen Zimmer-Leuten, Maurern und Camin-Fegern mit seinem Leib die erste Rettung thun helfen, nach Beschaffenheit derer Umstände, und erlittener Gefahr, proportionabiliter remuneriren, und auf ein so andere Art ihnen Unsern gnädigsten Wohlgefallen werckthätig beweisen zu können. Wie Wir dann Unsere Fürstliche Gnade disfalls denen Commandirenden so wohl als denen Arbeitenden, des etwa erlittenen Schadens halber, besonders versichern, und ihnen die nothdürfftige Ergözung, auch allenfalls

Die sich bey  
Feuer redlich  
brauchen las-  
sen, sollen hin-  
länglich re-  
munerirt  
werden.

die erforderliche Kosten zur Cur und Unterhaltung bis zum Genesen, aus dem *ærario publico* reichen zu lassen, *asscuriren*, übrigenz aber auch denen zu Herbeybringung derer Feuer- Wägen bestellten Fuhr- Leuten, um sie zu desto schleunigerer Herbeyeilung desto mehrers aufzumuntern, etwas gewisses zum *Recompens* und zwar dem Erstern, so zur Brand- Statt kommt, Vier Gulden, dem Andern Zwey Gulden und dem Dritten Einen Gulden in Gnaden angedeyhen lassen wollen; Also haben Wir im Gegentheil

Ernstliche  
Bestrafung  
der bey  
Brand aus-  
übenden Die-  
bepren.

§. 31. Um männiglich von dem in dieserley leydigem Begebenheiten so mehrers abominablen Diebstal abzuwenden ernstlich hiermit verordnet, und wollen nicht nur Unserz höchsten Orts bey dieser Unserer gerechtesten Entschliessung beständig verharren, sondern auch von Unserm nachgesetzten Justiz-Collegio und Stadt-Magistrat alles Ernstes darob gehalten wissen, daß, wer da seyn mag, so aus denen in Feuers-Gefahr begriffenen Häusern, oder von denen daraus gebrachten und gefleheten Sachen etwas hinweg nehmen, oder, im Fall ihme etwas anvertrauet würde, oder sonst zur Hand käme, wissentlich unterschlagen oder hinterhalten, und solches dem Eigenthums-Herrn nicht zustellen, oder, wann er solchen nicht wüßte, selbiges nicht auf das Rath-Haus liefern, hingegen dergleichen über kurz oder lang bey ihnen gefunden, oder, daß er es gehabt und veräußert habe, überwiesen würde, ein solcher alsdann, ohne Ansehen der Personen, vor einen öffentlichen Dieb oder Diebin gehalten, die Manns-Personen sofort aller Ehren entsetzet, und von dem Amt, so dieselbe bedienen, nicht weniger auch dem Burger-Recht, und Zunft, worinnen solche wären, verstoßen, und noch darneben zu doppelter Erstattung des Entwendeten angehalten, ja gar nach Gestalt der Sachen, die Ubertretere, sie seyen Männlichen- oder Weiblichen Geschlechts, an Leib oder Leben gestrafft werden sollen: Wie Wir dann mit gleichem Rigueur auch diejenige mit grosser Geld- auch Leib- und Lebens-Straffe zu belegen gedencken, welche, bey währendem Brand, einiges Brand-Holz, als wodurch sonst gar leichtlich anderwärts Unglück und Schaden dem Publico entstehen könnte, nacher Haus, oder sonst in einen andern Ort der Stadt zu schleppen sich unterstehen würden, auch deswegen die ausstellende Wachten ernstlich erinnert wissen wollen, hierauf die nöthige Absicht zu tragen.

Weitere  
nützliche Ver-  
anstaltungen  
werden dem  
Magistrat  
anheim ge-  
stellt.

§. 32. Sollte auch nach denen, bey einem, Gott gebe! noch lange Zeit nicht entstehendem Nothfall, sich äussernden Umständen dem Magistrats-Collegio, oder denen bey dem Feuer commandirenden Personen etwas beygehen, wordurch der gemeinen Sache wohl berathen und etwas nütliches ausgerichtet werden mögte, so wollen Wir desfalls Uns auf eines jeden Treue, Circumspection und redlichen Dienst-Eyfer reposiren, und den nützlichen Erfolg davon mit Fürstlichen Gnaden erkennen.

Damit aber auch nach einer durch Gottes Gnade gedämpften Feuers-Brunst weiteres Unglück vermieden, und gute Ordnung beobachtet werden möge, so haben Wir vor nöthig erachtet, in folgendem

Wierd

## Vierdten Haupt: Theil

annoch gemessen zu verordnen:

Was nach gedämpften Feuer zu *observiren* seye.

Vierdter  
Haupt: Theil

## §. I.

Wenn dann das Feuer durch Göttlichen Beystand gelöscht, oder gedämpft, und alles wieder in Ruhe und Sicherheit gestellet worden, solle vor allen Dingen eine gnugsame Wacht auf die Brand-Statt gesetzt, und so lange annoch verborgenes Feuer zu vermuthen, gewissenhafte und treue Leute zum Abraumen oder fernerm Nachsuchen commandirt, auch ihnen ernstlich eingebunden werden, daß sie, was sie in dergleichen Abraumen oder Nachsuchen finden, getreulich zu Rathe halten, und denen hierzu verordneten Deputirten beliefern sollen, damit alles wieder an seinen gehörigen Ort gebracht werden möge.

Die Brand-  
Statt solle  
mit einer  
Wacht besetzt  
und abge-  
raumt wer-  
den.

§. 2. Sodann solle auch denenjenigen, welche, wegen des Brands, ihr Vieh oder andere Fahrnis in oben gedachte darzu ausgesetzte öffentliche Plätze und Kirch-Höfe geflehnet haben, das Ihrige, in Beyseyn zweyer Magistrats-Personen, in guter Ordnung zurück gegeben werden: Da sich aber Streit oder Irrung über einem oder andern Stück ergeben würde, so solle dasjenige, warum gestritten wird, so lange auf dem Rath-Haus hinterlegt werden, bis ein oder der andere Theil gründlichen Beweis des Eigenthums halber beygebracht haben wird.

Die geflehnete  
Fahrnis solle  
denen Eigen-  
thümern wie-  
der eingehän-  
digt werden

§. 3. Nicht weniger hat sodann der Magistrat die bey dem Feuer gebrauchte Instrumenta und Geräthschaften, als Spritzen, Lait-Fässer, Büttunen, Feuer-Laitern, Feuer-Hacken, Feuer-Wägen, Feuer-Nymmer und dergleichen, durch der Sachen Verständige visitiren zu lassen, und wann an einem oder andern etwas abgegangen oder zerbrochen, solches sogleich ohne Zeit Verlust wiederum repariren und in tüchtigen brauchbaren Stand herstellen, sodann aber wieder ein jedes Stück in seine behörige Verwahrsame bringen zu lassen. Desgleichen auch

Die Feuerlö-  
schende In-  
strumenta  
sollen repa-  
rirt und wie-  
der verwahr-  
werden.

§. 4. Besonders die der Stadt gehörige Feuer-Nymmer von denenjenigen, welche solche abgelaufen, wiederum zu erfordern, und in ihre Verwahrung zu bringen, wie Wir dann diejenige, so hievon etwas zurück behalten, und nicht wieder an seine Behörde liefern würden, mit empfindlicher Straffe zu belegen gedencken.

Die Feuer-  
Nymmer wie-  
der auf das  
Rath-Haus  
geliefert wer-  
den.

§. 5. Nicht weniger seynd die zu Aufschwellung des herbey gebrachten Wassers gebrauchte Balcken und Bretter wiederum in ihre Verwahrung zu bringen, und die Gassen vom Thung und andern sich angelegten Roth zu säubern, auch

Die Wasser-  
Schwell-  
Balcken un-  
Bretter sol-  
len wieder in  
Verwah-  
rung gebrach-  
und die Gas-  
sen gesäubert  
werden.

Die Wasser-  
leitungen sol-  
len wieder zu-  
gestellt wer-  
den.

§. 6. Die Wasser- Leitungen am Pfaffen- und Feuer- See, wie die übrige Wasser- Stuben und Canäle wiederum zuzustellen und zu verwahren.

Magistratus  
solle inquiri-  
ren, ob jeder  
sein Devoir  
gethan habe?

§. 7. Ferner sollen des andern Tages hernach Stadt- Vogt, Bürger- Meister und Gericht sowohl die zur Feuer- Schau Verordnete, als auch die bey dem Feuer zuerst erschienene Personen, wie nicht weniger alle diejenigen, welche zu denen Spritzen, Wasser- Fässern, Feuer- Wägen und anderer Aufsicht bestellet, auch die Maurer und Zimmer- Leute vor sich fordern, und von jedem fleißig erforschen, ob die einem jeglichen anvertraute Posten wohl beobachtet, welcher sein Devoir fleißig gethan, oder der Ordre entgegen gehandelt und ausgeblieben? Item, was etwa sonst vor Fehler mit untergelauffen, um auf deren Abstell- und Verbesserung oder auch billigen Bestrafung den nöthigen Bedacht nehmen zu können.

Ind deßfalls  
Bericht zur  
Policey-De-  
putation er-  
atten.

§. 8. Nach solch beschehener gründlichen Examination hat der Magistrat so wohl sämtliche obige Umstände, als vornemlich auch, wie das Feuer eigentlich ausgekommen, nach angestellter sorgfältiger Inquisition juncto Protocollo zu Unserm Fürstlichen Regierungs- Rath oder gnädigst niedergesetzten Policey- Deputation unterthänigst zu berichten, und über alles weitere gnädigste Verordnung zu erwarten.

luch diese  
as Weitere  
ierauf ver-  
igen.

§. 9. Gleichwie nun ersagte Fürstliche Policey- Deputation von Uns dahin gnädigst authorisiret ist, die von der Feuer- Schau einberichtete Facta und Mängel, in so fern solche von der Feuer- Schau selbst oder dem Magistrat nicht entscheiden werden können, gründlich zu untersuchen, abzustraffen, und zu remediren, wo sie aber Bedencken tragen würde, ein vorkommendes Factum vor sich zu entscheiden, alsdann die Sache in Unserm Geheimen Regiments- Rath gelangen zu lassen; Also wiederholen Wir besonders in Rücksicht auf die Bestrafung dererjenigen, in deren Häusern ein Brand entstanden, Unsere hiebevorf schon ertheilte- besonders aber per generale sub dato 2. Februarii Anno 1716. emanirte gnädigste Resolution dahin, daß, wann fürhohin der Eigenthums- Herr oder jemand derer Seinigen, bey wahrgenommener Feuers- Gefahr sogleich um Hülffe ruffen, und dadurch den Sturm- Streich veranlassen würde, derselbe weiter nicht, als in so ferne er an dem entstandenen Unheil wird schuldhaft erfunden werden, gestrafft, derjenige aber, so das Feuer heimlich löschen wollen, es mag hernach die Sturm- Glocke angezogen worden seyn oder nicht, nach Befinden zur Verantwortung und Straffe gezogen werden solle.

die ange-  
dnete Feu-  
schau  
ird confir-  
irt und au-  
torisirt.

§. 10. Damit aber alle in vorstehender Unserer Feuer- Ordnung enthaltene Puncten, und insonderheit dasjenige, was in denen beeden ersten Haupt- Theilen wegen der zu nehmenden Vorsichtigkeit und derer zu gebrauchenden Instrumenten befohlen worden, in seiner richtigen und behörigen Ordnung strictè befolget werden möge; So haben Wir die vorhin schon gnädigst angeordnete Feuer- Schau, welche aus einem Membro

Magi-

Magistratus, welcher das Præsidium dabey zu führen, und bey sich ergebenden Fehlern und Mängeln Rede und Antwort zu geben hat, sodann einem hierzu absonderlich verpflichteten Maurer- und Zimmer-Meister, nebst einem Camin-Feger bestehet, hiermit und in Krafft diß, dergestalten aufs neue confirmirt, daß selbige nach der ihro besonders zugefertigten Instruction bey der jährlich in allen dreyen Stadt-Theilen vorzunehmenden Visitation ihr Amt, ohne einige Menschen-Furcht oder Ansehen derer ein so anderer Jurisdiction unterworffener Personen, getreulich und redlich thun, und dabey sich Unsers Fürstlichen Gnaden- und Macht-Schutzes zuversichtlich zu getrösten haben sollen.

§. 11. Wie dann eben gedachte Feuer-Schau, nach jedesmahl vorgenommener Visitation, gleichfalls die Feuer-See-Canäle und Wasser-Leitungen, auch Feuer-Sprizen samt darzu gehörigen Schläuchen und andern Requisita, des Jahrs zweymal, und zwar gegen Ostern und Michaelis in Augenschein nehmen und probiren lassen, und wann davon einiger Fehler oder Abgang erfunden würde, davon ohnverzüglichen Bericht an den Stadt-Magistrat abstaten solle, um allem Abmangel schleunigst begegnen- oder das Erforderliche an die Behörde unterthänigst berichten zu können.

Die Feuer-See-Canäle, Feuer-Sprizen und Schläuche sollen von der Feuer-Schau alle Jahr zweymal visitirt und probirt werden.

§. 12. Gleichwie nun alle und jede in Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt wohnhafte hohe und niedere-adeliche und andere Officiantē u. Bediente, Beamte, Burger-Meistere, Gericht und Rath, Burgere und samtlliche Ingesessene vom Höchsten bis zum Niedrigsten, wie nicht weniger alle übrige auffer und in der Stadt sich enthaltende Unterthanen über dieser Unserer ihnen selbstem zum besten gemeynten Ordnung ernstlich und sträcklich halten, und derselben in allen Puncten getreulich nachgeleben sollen; Also haben Wir dieselbe, damit sie so viel eher und mehrers zu männiglichs Wissenschaft gelangen möge, in öffentlichen Druck bringen, und so wohl bey Unsern Fürstlichen Cantzley-Collegiis, Balleyen und Hof-Staat, als auch unter die Inwohnerschaft, und sonderheitlich bey denen Zünften, in hinlänglicher Quantität distribuiren lassen, zweifeln auch nicht, es werde ein jeder dieser Unserer ernstlich gemeynten Verordnung sich gehorsamst fügen, und vor die auf den Fall verspührender Nachlässigkeit, Versäumnis oder boshaften Widersetzlichkeit ohnausbleiblich folgende Ungelegenheit, Schaden und nachdrückliche Straffe von selbstem zu hüten gestiffen seyn. Stuttgart, den 9ten Octobr. 1750.

Generalität und Beschluß dieser Verordnung.

Ex Speciali Resolutione.

S

Regi



# Register

Über die in vorstehender

# Feuer = Ordnung

Enthaltene

## MATERIEN.

### A.

Abraumung der Brand = Statt	=	=	27
Anstalten weitere nützliche dem Magistrat überlassen	=	=	26
Apotheker = Waaren = Verwahrung	=	=	8
Aschen = Verwahrung	=	=	7
Auffschwellung des Wassers	=	=	15

### B.

Bach = Defen = Anrichtung	=	=	5
Balcken Parathaltung zum Wasser = Schwollen	=	=	15
Balcken zum Wasser = Schwollen = Wiederaufhebung	=	=	27
Bauch = Wäschen = Verrichtung	=	=	6
Beheerbergen fremder Leute	=	=	11
Becken deren Schuldigkeit	=	=	13
Belohnung derer, so sich distinguiren	=	=	25
Beyßner deren Schuldigkeit	=	=	19
Brandtwein = Häfen = Anrichtung	=	=	5
Brandtwein = Verwahrung	=	=	8
Brau = Kessel = Anrichtung	=	=	5
Bretter Parathaltung zum Wasser = Schwollen	=	=	15
Bronnen zugefrohrner Deßnung	=	=	13
Bronnen der Privatorum Deßnung	=	=	23
Bronnen = Meister und Knechte deren Schuldigkeit	=	=	23
Buchbinder Laimfieden	=	=	6
Buchdrucker Feuer = Stätten	=	=	6
Burgere samtllicher deren Schuldigkeit	=	=	19
Büttenen in denen Keltern mit Wasser zu füllen	=	=	12

### C.

Caminer deren Säuberung	=	=	6
- - deren Structur	=	=	7
Camini = Fegere deren Schuldigkeit	=	=	19

Canz =

**C.**

Canzley = Bedienten = Versammlung bey einer Feuers = Brunst	20
Commandirende beynt Feuer von dem Magistrat	18
Commandirender Personen = Verhalt überhaupt	22
In Ansehung der Maurer, Zimmer = Leute und Camin = Feger	22
In Ansehung derer Personen, so zum Löschen herbey kommen	23

**D.**

Dachlöcher = Verwahrung	10
Diebereyen = Bestrafung	26

**F.**

Fahrnis Flehnung	24
Fahrnis = Retradition an die Eigenthümer	27
Fackel Gebrauch und Löschung	9
Fackeln deren Ferttigung	6
Fackeln brennen in Scheuren und Ställen	9
Falldeckel = Einrichtung unter denen Camin = Hüten	7
Feuer = Rhymer sollen alle Inwohner haben	13
- - - - - Deren Rückgabe zum Rath = Haus	27
Feuers = Brünsten auf dem Land	18
Feuer = Mauren = Ausführung	12
Feuer = Schau Confirmation	28
Feuer = Sprizen grosser Erhaltung	14
Feuer = Sprizen kleiner Vermehrung	14
Feuer = Sprizen = Beybringung zum Brand	24
Feuerstätten = Anrichtung	5 & 6
Feuer = Wacht bey dem Brand	19
- - - - - nach dem Brand	27
Feuer = Wägen = Parathaltung	15
Feuer = Wägen Beybringung zum Brand	24
Flehnender Personen = Bestellung	25
Fuhr = Leute = Bestellung zu Beybringung der Schwöll = Balcken	15
Fuhr = Leute zu den Wasser = Fässern aus denen Kellern	12
Fremder Feuer = Rotten = Locirung	21

**G.**

Gassen = Versperrung mit Wägen, Kärren und Holz	11
Gassen = Haupt = Leute Commando	21
Generalität der Feuer = Ordnung	29
Gerümpelwerck's Feuerfangenden Entfernung von wandelbah = ren Orten	10
In simili aus der Nachbarschaft der Brand = Statt	24
Grenaten = Werffen in der Stadt	11
Gymnasiaften = Wegschaffung vom Brand	21

**H.**

Hand = Spritzen = Anschaffung in die Schild = Wirths = Häuser	12
Hand = Spritzen der Hof = und Cankley = Bedienten	13
Handwercks = Pursche deren Schuldigkeit	19
Hanf dessen Verwahrung	8
Harz dessen Verwahrung	8
Häuser deren Niederreissung	16
Hoch = Wächter deren Amt	4
Hof = Staats = Bediente Versammlung	20
Hühner = Häuser = Visitation bey Licht	9

**I.**

Inquisition des Magistrats wegen des Feuers	28
Instrumenten = Reparation und Aufhebung	27
Opfer , deren Feuer = Stätte	6

**K.**

Kalchs obgeloßten Verwahrung	10
Karren = Salbe Feuer = Stätte	6
Karren = Salbe = Verwahrung	8
Kessel Anschaffung zu denen kleinen Feuer = Spritzen	15
Kinder Wegschaffung vom Brand	22
Kohlen deren Verwahrung	7
Kohlen = Häfen	9
Kohl = Pfannen = Kocherey	9
Kübler deren Schuldigkeit	19 & 13
Kuffen Anschaffung zu denen kleinen Spritzen	15
Kühn brennen in Ställen und Scheuren	9

**L.**

Latern Parathaltung	17
Laternen in Schild = Wirts = Häuser = Stallungen	9
Laternen = Aushenckung vor allen Häusern	13
Laugen = Waschen = Anstellung	9
Leinwand = Drucker Feuer = Stätte	6
Lermen = Stücke Losbrennung	18
Leuchter verbottene	9
Leuchter bloße in Ställen und Scheuren	9
Lichtermacher Kessel = Anrichtung	5
Logirung liederlichen Gesindels	11
Lufft = Löcher in denen Feuer = Mauren	5

Magi-

**M.**

Magistrats - Versammlung	20
Mahler deren Feuer - Stätte	6
Marstalls - Bediente Versammlung	20
Materialisten deren Waaren - Verwahrung	8
Maurer - Meister und Gesellen Schuldigkeit	19
Mezgere deren Schuldigkeit	19
Meubles deren Flehnung	24
Miliz deren Rendezvous	20

**N.**

Nacht - Wächter deren Amt	4
Nacht - Zettel - Lieferung	II

**O.**

Ofen - Thürten - Verwahrung	7
Oeffnungen unter denen Dächern deren Verwahrung	8
Oehlfiedungs - Feuer - Stätte	6
Oehl dessen Verwahrung	8

**P.**

Pasteten - Ofen - Anrichtung	5
Patrouillen - Bestellung	25
Pech - Pfannen - Stellung zu denen Wasser - Stuben	15
Pech - Verwahrung	8 & 24
Pech - Ring - Fertigung	6
Pulver dessen Verkauf und Verwahrung	8 & 24

**R.**

Raqueten - Werffen in der Stadt	II
Räthe so dem Stadt - Vogt - Amt zuzugeben	19
Rauch - Cammern - Anrichtung	5
Rauch - Löcher	8
Rauch - Thürlens - Böden	8

**S.**

Saiffen - Kessel - Anrichtung	5
Saiffen - Wäschen - Anstellung	6
Sailer Feuer - Stätte	6
Sayh - Korb Anschaffung zu den Spritzen	14
Seegel - Tücher Fertigung	16
Schieber in denen Caminern	8
Schiessen in der Stadt	II
Schläuche zu denen Spritzen	14

**S.**

Schmalz



Schmalz = Ausfieden	9
Schneiz = Dörrinnen Anrichtung	5
Speck = Verwahrung	8 & 24
Spöhn = Verwahrung	11
Schwermer Werffen in der Stadt	11
Schwefel = Siedungs Feuer = Stätte	6
Schwefel dessen Verwahrung	8 & 24
Schwein = Brennen	9
Strassen = Verbesserung	11
Sturm = Streich	17

**E.**

Taback = Rauchen in Ställen und Scheuren	9
Tächt = Verwahrung	8
Täfferwerck gefährliches	10
Tagelöhner Schuldigkeit	19
Tauben = Häuser Visitation bey Licht	9
Terpentin Feuer = Stätte	6
Terpentin - Verwahrung	8
Thung = Beyfuhr zum Wasser = Schwollen	15

**B.**

Vertuschung der Feuers = Noth deren Straf	28
Visitation der Feuer = See = Canäle und Instrumenten	29

**W.**

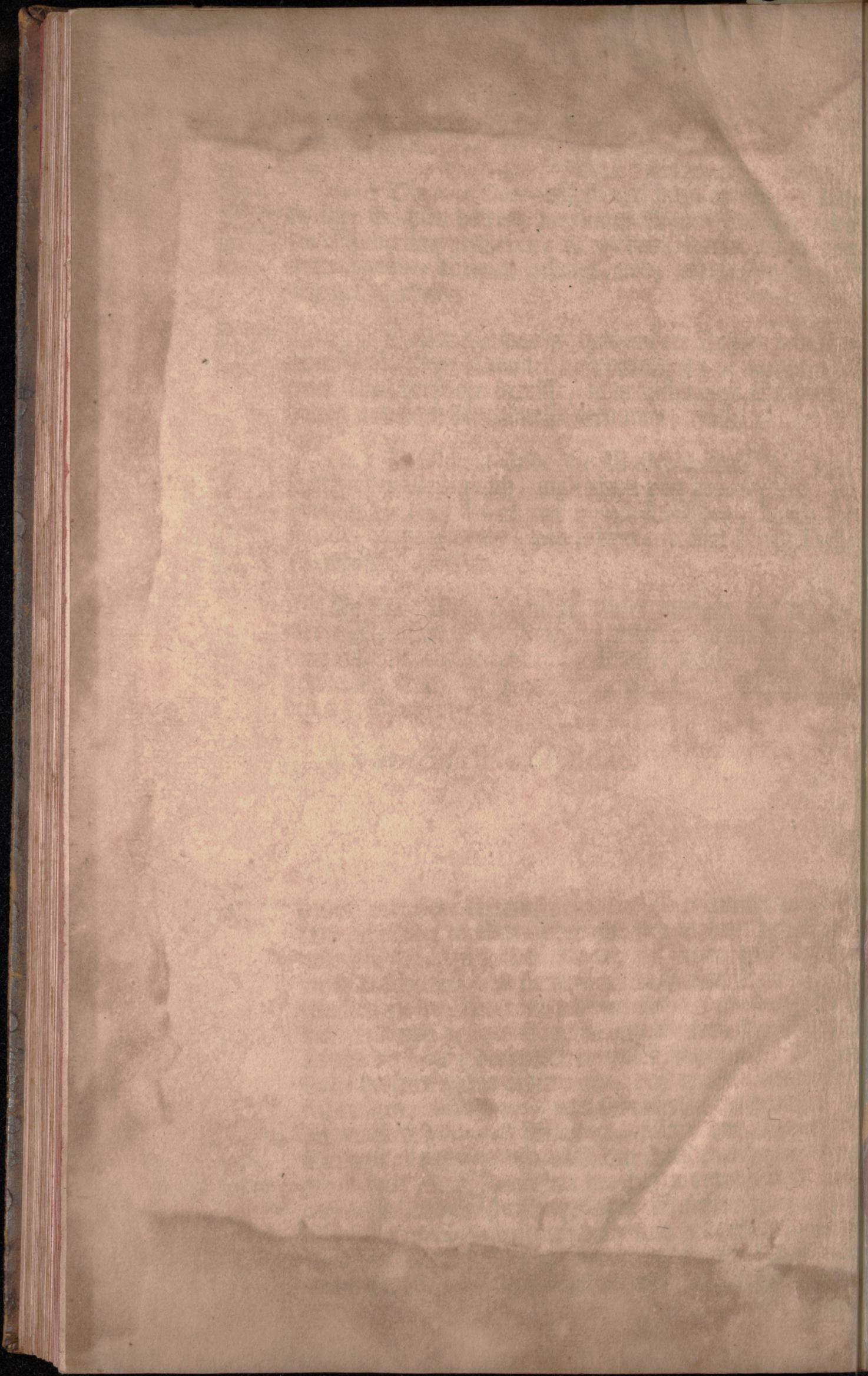
Wand = Leuchter in Heerbergs = Stallungen	9
Wasch = Gerechtigkeiten Anrichtung	5
Wasser = Beybringung aus denen Seen	23
Wasser = Fässer Parathaltung in Kellern	12
Wasser = Fässer Beybringung aus denen Kellern zur Brand = Statt	24
Wasser = Leitungen Deffnung	23
Zustellung	28
Wasser = Stuben Anlegung	15
Wasser = Vorrath in den Häusern	12
Werck = Meistere deren Schuldigkeit	19
Weibz = Bilder untüchtiger Wegschaffung vom Brand	21
Wettinen zugefrohrner Deffnung	13
Widerseßlicher Personen Strafe	17
Wind = Defen = Einrichtung	10
Wind = Wächter Amt	5

**Z.**

Zimmer = Leute Schuldigkeit	19
Zug = Läden = Abschaffung	10
Zucker dessen Verwahrung	8



den  
Sie  
auf  
Da  
on  
it  
in  
es  
er  
m  
ju  
re  
by  
es  
le  
it  
de









§. 35.

Zu End Januarii wird durch die allhiefige Zeitungen und Wochen-Blatt alljährlich bekannt gemacht werden: 1. Wie viele Wittwen oder Waisen etwas aus dieser Cassa bekommen sollen? und 2. wie viel?

Öffentliche Bekanntmachung des Auszuteilendens.

§. 36.

Die Abholung des Geldes geschiehet sodann allhier in Stuttgart bey dem Casierer von Anfang des Februarii an bis längstens zu End des Martii.

Abholung des Geldes, und Quittirung dafür

Die Wittwen quittiren selbst; vor die Waisen hingegen ihre welche sich zu solchem Ende das erstemal durch ein solches Attestat zu legitimiren haben.

§. 37.

Wer seine Portion nicht vor Ende des Monaths Martii abholt, muß hernach, weil die Rechnung zu Ende dieses Jahres geschlossen wird, es bis auf das nächst-folgende Jahr warten, da er altes und neues zumal erheben kan.

Morose Ablangere.

§. 38.

Hoch-Fürstliche Durchlaucht haben gnädigst verordnet allezeit ein Fürstlicher Regierungsrath, von jeder Provinz ein Expeditions-Rath und ein Landschafftliches Collegium die Ober-Aufsicht über dieses Werck haben sollen. In selbigen führen die Mit-Aufsicht zwey in Stuttgart sitzende Mitglieder angesehenen Standes, welche jeden Jahrs von der gesamtten Fürstl. Deputation auf das nächst-folgende erwählet werden.

Fürstliche Deputation zur Ober-Aufsicht des Wercks.

§. 39.

Die gesamtte Deputation bestellet auch, gegen leistende Casierer die Deputation und nach vorheriger unterthänigsten Anzeige, die Casierer, und nimmt selbigen in Pflichten.

§. 40.

Am Ende Martii jeden Jahres wird die Rechnung geschlossen noch vor Ablauf des Monaths Aprilis gestellt, und die von der gesamtten Deputation darzu ausersehene

Rechnungsstellung und Prob.

